

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT



*Geplanter Start
der Badesaison am
20.05.2023*





Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

nach einer alten Weisheit macht der Mai

alles neu – heuer auch die Kärwa

Denn erstmals startet der Kirchweihreigen in unserer Gemeinde bereits im Mai! Von Freitag, 5. Mai bis Sonntag, 7. Mai lockt die Siegelsdorfer Kärwa Groß und Klein auf den Sportplatz in der Seukendorfer Straße.

Der neue Festwirt Christian Egerer, der auch für die Kirchweihen in Retzelfembach und Veitsbronn verantwortlich zeichnen wird, stellt einen Vergnügungspark auf die Beine, der zahlreiche Freuden bereithält. Neben einem Biergarten mit fränkischen Spezialitäten warten auch Autoscooter, Schiffschaukel, Karussell, Schießbude und Süßwaren auf alle Gäste, die es nach dem langen Winter endlich wieder ins Freie zieht.

Auch die „Kärwakids“ werden wieder am Start sein und neben dem Standkonzert am Freitagabend auch beim Aufstellen ihres Kärwabaumes am Samstag nachmittag zusammen mit den großen Kärwaburschen und -madli die Kärwatraditionen hochhalten.

Nicht nur beim Seniorennachmittag am Samstag sowie beim Weißwurstfrühschoppen und Mittagstisch am Sonntag kommt ein jeder Guest kulinarisch auf seine Kosten.

Ein besonderer Programmpunkt wartet zum Abschluss am Sonntagabend um 22.00 Uhr: von örtlichen Unternehmern wird ein Feuerwerk gesponsert und die Siegelsdorfer Kärwa im neuen Gewand nochmal groß feiern!

Das genaue Programm finden Sie in diesem Gemeindeblatt.

Streckensperrungen

... der Bahn stehen in Kürze an. Wie bereits im Jahreskalender informiert, kommt es heuer zu umfangreichen Arbeiten am Gleisnetz der Deutschen Bahn und damit einhergehend auch zu Streckensperrungen.

Zunächst wird – vom 26. Mai bis zum 5. August – der Abschnitt zwischen Würzburg-Hauptbahnhof und Neustadt/Aisch komplett gesperrt.

Erst vom 6. August bis zum 11. September wird die Strecke von Neustadt/Aisch bis zum Fürther Hauptbahnhof nicht befahrbar sein!

Über den gesamten Zeitraum hinweg ist laut DB der RE10 zwischen Würzburg und Nürnberg betroffen, im zweiten Bauabschnitt die RB12 zwischen Fürth und Markt Erlbach und die S6 zwischen Nürnberg und Neustadt an der Aisch.

Während der Arbeiten werden nach Informationen der Bahn alternative Verbindungen mit Bussen eingerichtet, welche alle Bahnhöfe anfahren. Expressbusse sollen die

größeren Bahnhöfe ansteuern. Es soll eine vertiefte Fahrgast- und Anwohnerinfo bspw. mit Flyern oder Informationsständen geben.

Informationen finden sich auch auf www.bahn.de/ersatzverkehr.

Im Gemeindeblatt April fanden Sie bereits Informationen zu Empfehlungen des Finanzausschusses, denen sich der Gemeinderat zwischenzeitlich anschloss.

Aktuell liegt der Haushaltsplan zur Würdigung beim Landratsamt.

Nach Vorliegen der Genehmigung werden verschiedene Maßnahmen für 2023

konkretisiert geplant werden können, so dass sie nach Möglichkeit noch heuer baulich in Angriff genommen werden können.

So stehen unter anderem folgende Projekte zur Umsetzung an:

Wacholderberg – Bauabschnitt 4



Nachdem in den letzten Jahren die ersten drei Bauabschnitte realisiert werden konnten, soll nun der finale Abschnitt umgesetzt werden. Durch die Ausführung erst jetzt ab 2023 können für die Kanalbaumaßnahmen entsprechende Zuschüsse zur Entlastung der örtlichen Gemeinschaft vereinbart werden.

Der Baubeginn für Wasserleitungen und Kanäle ist für Sommer 2023 geplant, während die Straßenbauarbeiten dann erst in 2024 folgen können.

Eine Informationsveranstaltung vor Ort wird rechtzeitig im Gemeindeblatt angekündigt.



5. - 7. Mai



Frühlingskärwa

Siegeleisdorf

Freitag 5. Mai:

ab 18:00 Uhr **Bierzeltbetrieb**

19:00 Uhr Standkonzert am Dorfplatz mit den Kärwakids und dem „Zenngrundorchester Veitsbronn“

20:00 Uhr **Offizielle Eröffnung mit Bieranstich**
durch den Bürgermeister Marco Kistner
anschließend Kärwaaufakt mit den „**Rohr Schboz'n**“



Sonntag 7. Mai:

10:00 Uhr **Weißwurstfrühshoppen** im Festzelt
mit „VeiSchoSchee“

11:30 Uhr Der Küchenchef empfiehlt zum
Mittagstisch „**Spießbraten mit Kloß**“

18:00 Uhr: Stimmung mit „**Die 2 Oberfranken**“

22:00 Uhr: Feuerwerk gesponsert von Nowak und PYZ Pyrotechnik Zenkner

Samstag 6. Mai:

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Festzelt
Es spielt auf der „Quetsch'n Eddi“
Tasse Kaffee incl. Kuchen für 5 €

15:00 Uhr Aufstellen des Kinderkärwabaums

19:30 Uhr Party Pur mit den „**Wittmanns Buam**“



Über die gesamte Kirchweih:

Autoscooter * Lose
Karussell * Süßwaren
usw.



EINTRITT
FREI

Das Team von „Zelte Egerer“
sowie die Gemeinde Veitsbronn
die Kärwakids und die
Schaustellerfamilie Buch
wünschen eine schöne Kärwa!

Festplatz: Fußballplatz Reitweg





Ähnlich ablaufen wird es im

Fliederweg

Auch dort müssen die Wasserleitung und die Kanalisation erneuert werden. Mit einem Baubeginn hier ist jedoch erst im vierten Quartal zu rechnen.



Geschlossene Kanalsanierungen

Wann immer möglich und sinnvoll, werden Kanalsanierungen mittels geschlossener Bauweise durchgeführt. Dies ist vor allem dann Ziel, wenn die bedeckende Straße noch in einem guten Zustand ist. Neben überflüssigen Kosten können damit auch langwierige Aufgrabungen und Straßensperrungen vermieden werden. Sinnvoll ist die geschlossene Sanierung jedoch nur bei noch überschaubarer Schadensgröße. Gerade deshalb bleibt Ihre Gemeinde seit einigen Jahren hier am Ball, um den Zustand von Kanälen nicht auch im übertragenen Sinne „unterirdisch“ werden zu lassen.

Mit einem sechsstelligen Betrag zu Buche schlagen auch Notstromaggregate, die im Zuge des Leuchtturm-Konzeptes rund um Energiekrisen angeschafft werden.

Ein baldiges Eintreffen angenehmerer Temperaturen und entsprechend gute Laune wünscht Ihnen

Ihr

Marco Kistner

1. Bürgermeister



Aktuelles in Kürze:

Bernbacher Straße Burgfarrnbach

Bzgl. der Baumaßnahme im Stadtgebiet Fürth ist der Gemeinde Veitsbronn auch nur der Zeitplan bekannt, wonach eine Sperrung zwischen Mitte Februar und Ende April nötig würde. Nachdem die Sperrung erst im März in Kraft trat und die Baumaßnahme fortgesetzt wurde, wäre eine entsprechende Verlängerung des Sperrzeitraums über Ende April hinaus nicht überraschend. Konkrete Angaben liegen jedoch zum Redaktionsschluss leider nicht vor.

Fortgang der Arbeiten der Deutschen Glasfaser

Zum Redaktionsschluss dieses **Gemeindeblattes seitens** der Deutschen Glasfaser **hatte uns** die Information erreicht, dass die noch ausstehenden Arbeiten entlang der Kreisstraßen am 02. Mai wieder aufgenommen werden sollen.

Sollte es im Zuge der Ausbauarbeiten zu Problemen bzw. Beschwerden kommen, ist die Bauhotline die: 02861/89060940 (Montag bis Samstag 8–20 Uhr)

Die Meldung von Bauschäden ist möglich unter: <https://deutsche-glasfaser.de/service/bauschaden-melden>

Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Öffnungszeiten des Rathauses

Das Rathaus der VG Veitsbronn/Seukendorf ist grundsätzlich für Sie geöffnet.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat.

Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach individueller Terminvereinbarung

Tel.: 0911/75 208-0
Fax: 0911/75 208-38

Die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft finden Sie in der Bruckleite 7a im Gewerbegebiet Bruckleite (Obergeschoss). Telefonisch oder per E-Mail erreichen Sie unsere Ansprechpartner weiterhin über die bekannten Nummern und Adressen. Auch Postalisch sind wir in Zukunft weiterhin über das Rathaus erreichbar.

Standesamt nur vormittags besetzt!!!!

Das Standesamt ist in der Zeit vom 02.– 05.05.2023 und 15.–19.05.2023 (am Mittwoch 17.05. ist das Rathaus geschlossen) nur vormittags erreichbar.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Apotheken-Bereitschaftsdienst und Ärztlicher Rettungsdienst

Die im täglichen Wechsel dienstbereite Apotheke wird durch Anschlag an der Linden-Apotheke in Siegelsdorf (und bei anderen Apotheken im Landkreis) bekanntgemacht. Wir bitten deshalb, sich bei Bedarf an der Linden-Apotheke zu informieren.

Rettungsdienst, Tel. 112

Für alle kritischen Fälle, die Krankenwagen und Notarzt erfordern und wenn schnellste Hilfe nötig ist.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel. 116 117

Bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen, die aber einer Behandlung bedürfen, steht diese Notfallnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do: 18.00–21.00 Uhr
Mi, Fr: 17.00–21.00 Uhr
Sa, So, Feiertag: 08.00–21.00 Uhr

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD

Tel.: 01805/304 505, www.privad.de



Rathaus geschlossen!

Rathausschließung

Wegen des Betriebsausfluges bleibt das Rathaus Veitsbronn am Mittwoch, den 17. Mai 2023 geschlossen.

Am Freitag, 19. Mai 2023 sind wir wieder für Sie da.

Wir bitten um Verständnis.



Die Gemeinde Veitsbronn trauert um

Herrn Adolf Sulzer

Träger des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten
Träger der Bürgermedaille der Gemeinde

Herr Adolf Sulzer war Gründungsmitglied des örtlichen Kaninchenzuchtvereins B 478 und engagierte sich über Jahrzehnte in sehr vielfältiger Weise. Seine große Leidenschaft galt der Rassezucht, mit der er nicht nur national, sondern sogar europaweit Titel erzielen konnte und damit den Namen unserer Gemeinde positiv in die Welt trug.

Wir danken ihm für seinen langen Einsatz zum Wohle der Gemeinde und werden ihm stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Gemeinde Veitsbronn, Marco Kistner, 1. Bürgermeister



Nächstes Online-Café und Bankgespräch am Dienstag, 16.05.2023

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am Dienstag, 16.05.2023, um 16.30 Uhr. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 12.05.2023 per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

Am selben Tag findet auch das nächste „**Bankgespräch**“ statt, und zwar um 15.00 Uhr in der Lerchenstraße.



Geburtstage im Monat Mai 2023

Auf Grund der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) dürfen Kommunen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen und Geburtstage nur dann veröffentlichen, wenn die Sorgeberechtigten (bei Geburten), die Betroffenen (bei Eheschließungen/Geburtstagen) bzw. die Angehörigen (nach einem Sterbefall) eine datenschutzrechtliche Erklärung bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn abgeben.

Wir bitten daher um Verständnis, dass sämtliche Geburten, Eheschließungen, Geburtstage und Sterbefälle ohne vorliegende Datenschutzerklärung nicht mehr veröffentlicht werden können.

Allen Jubilaren im Monat Mai wünscht die Gemeinde Veitsbronn in jedem Fall alles erdenklich Gute und viel Gesundheit!

Sollten Sie zu Ihrem nächsten runden Geburtstag (ab dem 75. Geburtstag) bzw. zu einem Ehejubiläum (ab der Goldenen Hochzeit) einen Besuch wünschen, würden wir uns freuen, wenn Sie unserem Bürgeramt eine Telefonnummer mitteilen, damit ein Besuch vereinbart werden kann.

Vorbereitung auf die Reisezeit

Denken Sie daran, sich rechtzeitig ein neues Ausweisdokument ausstellen zu lassen. Die Ausstellung eines neuen Reisepasses benötigt zurzeit 3–6 Wochen und beim Personalausweis etwa 2–3 Wochen.

Eine Ausstellung ist derzeit während den Öffnungszeiten ohne Termin möglich.

Zur Beantragung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- aktuelles **biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr)**
- **bisheriges amtliches Ausweisdokument** (Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass)
- bei Erstausstellung benötigen wir zusätzlich noch weitere folgende Unterlagen: Personenstandsurdnenden (Geburts- oder Eheurkunde), Staatsangehörigkeitsurkunden
- für Antragsteller **ab 24 Jahren** kostet der Personalausweis **37,00 €**, der Reisepass **60,00 €** und für Antragsteller **unter 24 Jahren** **22,80 €** (Personalausweis) bzw. **37,50 €** (Reisepass)

Die Gültigkeit der Ausweise bleibt unverändert bei 10 Jahren für Antragsteller ab 24 Jahren und 6 Jahren für Antragsteller unter 24 Jahren. Bei Kindern unter 16 Jahren ist das Einverständnis von beiden Elternteilen erforderlich. Formulare hierzu finden Sie online unter <http://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-formulare/>

KINDERREISEPASS

Wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt. Der Kinderreisepass ist 1 Jahr gültig und kann – solange er noch gültig ist – um ein weiteres Jahr verlängert werden, bis das Kind 12 Jahre alt ist. Das Kind muss sein Dokument ab dem 10. Lebensjahr selbst unterschreiben. Hierfür müssen beide sorgeberechtigten Elternteile den Antrag gemeinsam stellen (Bevollmächtigung eines Elternteils ist möglich). Mitzubringen ist ein aktuelles biometrisches Lichtbild und – soweit vorhanden – ein bereits früher ausgestellter Kinderreisepass.

Bitte überprüfen Sie vor Ihrer nächsten Reise ins Ausland immer, ob ein Fremder Ihr Kind auf dem Lichtbild in dem noch gültigen Kinderreisepass noch erkennt. Sofern das nicht der Fall ist, lassen Sie auch hier den Pass mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild aktualisieren.

Es entstehen jeweils Kosten in Höhe von 6,00 €, für eine Neuausstellung in Höhe von 13,00 €. Kinderreisepässe werden direkt im Bürgeramt ausgestellt und können sofort mitgenommen werden.

Allgemeine Informationen zu Ausweisen und Pässen

Sollten Sie dennoch Fragen haben, steht Ihnen das Bürgeramt, Tel: 75 208-601 gerne zur Verfügung.

Über generelle Einreisebestimmungen für Erwachsene und/oder Kinder der einzelnen Länder informieren Sie sich bitte bei den Auslandsvertretungen oder auf <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>.



Fälligkeit von Grundsteuer, Gewerbe- steuer, Wasser- und Kanalgebühren

Am 15.05.2023 werden folgende Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer	2. Rate	2023
Gewerbesteuer-Vorauszahlung	2. Rate	2023
Kanalgebühren	2. Rate	2023
Wassergebühren	2. Rate	2023

Bargeldlose Zahlungen können auf folgendes Konto der Gemeinde Veitsbronn bei der Sparkasse Fürth erfolgen:

IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36
BIC: BYLADEM1SFU

Bei Überweisungen bitte in jedem Fall die **Finanzadresse (FAD)** angeben, damit die Zahlung richtig zugeordnet werden kann. Wurde ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt, werden die fälligen Beträge durch die Gemeindekasse abgebucht. Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am darauffolgenden Banktag abgebucht.

Wir bitten um Einhaltung der Zahlungstermine. Die Gemeindekasse verschickt keine Zahlungserinnerungen. Bei Nichteinhaltung wird der geschuldete Betrag zuzüglich der entstehenden Mahngebühren und der gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben. Bei weiterem Verzug muss mit Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

Hinweis für die Grundsteuer:

Beim Übergang eines Steuerobjektes auf einen neuen Eigentümer bleibt der bisherige Eigentümer so lange steuerpflichtig, bis das Finanzamt das Objekt auf den neuen Eigentümer umgeschrieben hat. Eventuelle Vereinbarungen in Kaufverträgen ändern nichts an der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Hinweis für Wasser- u. Kanalgebühren:

Werden Neubauten erstmalig bezogen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an die Gebührenstelle. Ebenso bitten wir, uns Hausverkäufe rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Hinweis für die Beantragung einer Gartenwasseruhr:

Bitte beachten Sie, dass der Antrag vom beauftragten Installateur abgestempelt und unterschrieben werden muss!

Redaktionsschluss

für die Juniausgabe 2023
des Gemeindeblattes ist der 14. Mai 2023.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!

Bürgerbeteiligung Platzgestaltung Kreppendorf

Einladung zur 2. Dorfwerkstatt am Donnerstag, 25.05.2023, 18.00 Uhr

Zu dieser Veranstaltung lädt Sie die Gemeinde sehr herzlich ein. Bereits am 30.09.2022 nahmen viele interessierte Bürgerinnen und Bürger am 1. Treffen teil.

Das Planungsbüro STADT & LAND hat zwischenzeitlich einige Ideen und Anregungen in die Planung eingearbeitet. Die geänderte Planung wird am 25.05.2023 durch das Planungsbüro vorgestellt. Die Veranstaltung wird ca. 1,5 Stunden dauern.

Treffpunkt bei schönem Wetter (d.h. wenn kein Regen fällt und es nicht zu windig ist) ist direkt vor Ort. Bei schlechtem Wetter wird in die Zenngrundhalle Veitsbronn ausgewichen.



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Stadtradeln 2023 – auf ein Neues!

Wie in der April-Ausgabe des Gemeindeblatts erwähnt, findet in der Zeit vom 01. bis 21. Mai 2023 wieder die beliebte Stadtradel-Aktion statt.

Auf Gemeinde- oder Landkreisebene können Sie sich verschiedenen Teams anschließen und Ihre gefahrenen Kilometer direkt online eintragen.

Mitmachen lohnt sich in jedem Fall: auch dieses Jahr warten auf die Bestplatzierten wieder schöne Preise!

Anmeldemöglichkeiten und weitere Informationen finden Sie unter www.stadtradeln.de.

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage: 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Wiese
Tel. 0911/75 20 828
Fax 0911/75 208 828
eMail: Laura.Wiese@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediag.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen



Badesaison 2023 Öffnung am 20.05.2023



Alle wichtigen Informationen zur kommenden Badesaison möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern.

Abschaffung 10er-Karten

Ab der Badesaison 2023 werden wir keine 10er-Karten mehr in den Verkauf geben. Bitte beachten Sie, dass alle bisher erworbenen 10er Karten mit Ihren restlichen Eintritten Ihre Gültigkeit behalten und in der Saison 2023 regulär eingelöst werden können.

Einführung Geldwertkarten

Zukünftig können die Geldwertkarte „Silber“ im Wert von 50,00 € und die Geldwertkarte „Gold“ im Wert von 100,00 € erworben werden. Im Gegensatz zur bisher bestehenden 10er-Karte entfällt die bestehende Tarifgebundenheit, sodass jeder angebotene Tarif frei wählbar ist. Ebenfalls ist eine personenunabhängige Anzahl an Eintritten möglich sein.

Früher war es demnach möglich, dass nur eine Person einen ganz bestimmten Eintritt einlösen kann. Zukünftig wird es demnach möglich sein an einem Tag z.B. einen Einzeleintritt ab 17 Uhr zu wählen, wonach am Folgetag eine Familiertageskarte zu den gleichen Rabatten bzw. Ersparnissen erworben werden kann.

Bei dem Erwerb einer Geldwertkarte „Silber“ erhalten sie auf alle Angebotenen Tarife einen Rabatt von 10% auf den Einkaufspreis. Bei der Geldwertkarte erhöht sich der Rabatt auf insgesamt 15%.

Buchung im Online-Portal

Auch in dieser Saison wird es für unsere Besucher möglich sein, das Ticket bereits im Voraus online kaufen zu können. Auf unserem Online-Portal (veitsbronn.baeder-suites.de) bieten wir



den Kauf von Einzel- und Mehrfachtickets an. Der Kauf des Tickets wird hierbei über PayPal abgewickelt und ist auch nur mit dieser angegebenen Zahlungsmethode möglich. Sollten Sie PayPal nicht nutzen, so bitten wir Sie weiterhin die Tickets vor Ort zu erwerben. Eine Anleitung, wie ein Ticketerwerb online stattfinden kann, ist auf unserer Internetseite verlinkt. Bitte haben Sie Verständnis, dass ein Onlineerwerb nur mit vorheriger Registrierung möglich ist. Nach erfolgreicher Zahlung erhalten Sie sofort eine E-Mail mit der Buchungsbestätigung sowie die Online-Tickets bestehend aus entsprechenden QR-Codes. Hierbei können Sie mit dem Smartphone oder dem ausgedruckten QR-Code ganz einfach in unser Bad gelangen.

Neugestaltung Eintrittspreise Saison 2023

	Ortsansässig	Ortsauswärtig
<u>1. Erwachsene (ab 16 Jahren)</u>		
Einzelkarte	4,50 €	4,50 €
Einzelkarte ab 17.00 Uhr	3,00 €	3,50 €
Einzel-Dauerkarte	80,00 €	100,00 €
<u>2. Kind/Jugendliche/ Schüler/Studenten</u>		
Einzelkarte	3,00 €	3,00 €
Einzel-Dauerkarte	50,00 €	65,00 €
<u>3. Rentner/Schwer- behinderte/JuLeiCa</u>		
Einzelkarte	3,50 €	3,50 €
Einzel-Dauerkarte	70,00 €	90,00 €
<u>4. Familien/Kleingruppenkarten</u>		
Kleingruppen- Tages-Karte (2 Erwachsene und bis zu vier Kinder, mind. jedoch ein Erwachsener)	10,00 €	12,50 €
Familien-Dauerkarte A (ein Elternteil und ein Kind)	110,00 €	
Familien-Dauerkarte B (zwei Elternteile und ein Kind)	160,00 €	
Jedes weitere Kind	15,00 €	
<u>5. Geldwertkarten</u>		
Geldwertkarte SILBER (10 % Nachlass)	50,00 €	50,00 €
Geldwertkarte GOLD (15% Nachlass)	100,00 €	100,00 €

Hinweis: Bei allen Dauerkarten sowie Geldwertkarten fällt pro Karte ein Pfand in Höhe von 10,00 € zusätzlich zum oben genannten Ticketpreis an.



KINDER- UND JUGENDARBEIT VEITSBRONN

**Sommerferien-
programm**

wir suchen
begeisterte
Helfer (m/w/d)

Mehr Infos unter:
www.jugendarbeit.veitsbronn.de

KINDER- UND JUGENDARBEIT
der Gemeinde Veitsbronn

**WIR
SUCHEN
EINEN
NAMEN**

für den JUGENDTREFF
Veitsbronn

Mach mit und reiche
Deine Idee hier ein:



**KINDER- UND
JUGENDARBEIT**
der Gemeinde Veitsbronn

...so bunt sind wir...

- Ferienprogramm
- Jugendtreffbetrieb
- Kinder- und Jugendberatung
- Zauberwald für kleine Kinder
- Schatzsuche für Familien
- Schulung Ehrenamtlicher
- Beratung rund um Kinder, Jugend & Familie
- Bedarfsoorientierte Angebote

Wir sind hier für Dich!

www.jugendarbeit.veitsbronn.de



DIE KINDER- UND JUGENDARBEIT VEITSBRONN & SEUKENDORF SOWIE DIGITAL STREETWORK MITTELFRANKEN PRÄSENTIEREN:

mädchen* aktions TAG

Sonntag, 07.05.23 | 10 Uhr bis 17 Uhr
Kosten: 5 Euro AB 12 JAHREN
Im Jugendtreff Veitsbronn, Siegelsdorfer Straße 24

Anmeldung: Tel: 0151/57909794
Email: boehmer@veitsbronn.de

FÖRDERVEREIN DER ERICH KÄSTNER VOLKSSCHULE E.V. UND KINDER- UND JUGENDARBEIT DER GEMEINDE VEITSBRONN PRÄSENTIEREN EINE ELTERNINFOVERANSTALTUNG ZUM THEMA:

MOBBING IN DER SCHULE

Mobbing beenden – Wie Eltern ihre Kinder unterstützen können und was die Schule dazu beitragen kann.

MIT DINJA BUREK
DIPL. SOZIALPÄDAGOGIN (FH)

Wie erkenne ich ob mein Kind von Mobbing betroffen ist? Was können Eltern tun? Was sollen sie unbedingt vermeiden?
Wie kann ich mein Kind stärken?
Was kann die Schule tun?

MITTWOCH, 24. MAI 2023 UM 19:30 UHR
ERICH KÄSTNER GRUNDSCHULE IN
VEITSBRONN (AULA) - EINTRITT FREI!!-

Jugendtreff VEITSBRONN Öffnungszeiten

MONTAGS 16-21 Uhr

MITTWOCHS 16-18 Uhr
PROJEKTTAG mit DORO und Ella

FREITAGS 16-22 Uhr

SONNTAGS 16-21 Uhr

Siegelsdorfer Str. 24

DEINE ANSPRECHPARTNER

**Michaela
Böhmer**
0151-
57909794

**Igor Ninić**
0151-
57920629

Kontakt:
boehmer@veitsbronn.de
ninic@veitsbronn.de

Tel: 0911-75208-31

www.jugendarbeit.veitsbronn.de

GEMEINDE VEITSBRONN

Hauptamt
Abteilung Kinder- und Jugendarbeit

Büro: Beratungszimmer in der ehemaligen Mittelschule (Südgebäude)



Rückblick auf die Bürgerversammlungen 2023



Veitsbronn



Raindorf



Retzelfembach



Siegelsdorf



Bürgerversammlungen | März 2023

1



KINDER und JUGEND | Rückblick



Neuer Jugendtreff - Offizielle Eröffnung am 02.04.2022

Graffitiworkshops an Fassade und Trafostation



Bürgerversammlungen | März 2023

2



KINDER und JUGEND | Rückblick und Ausblick



Neugestaltung Spielplatz Heide



Spielgeräte im Veitsbad wieder zur Badesaison 2023

Spielplatz Am Schelmengraben

Bürgerversammlungen | März 2023

3



GRUNDSCHULE | Rückblick



Neue Schulleitung zum Beginn des Schuljahres 2022/2023

Sanierung und Neugestaltung Hartplatz – Nutzung auch als Pausenhof



Bürgerversammlungen | März 2023

4



GRUNDSCHULE | Ausblick



Anspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder
(Weichenstellungen für 2026)

Übernahme der PV-Anlage



Bürgerversammlungen | März 2023

5



BETREUUNG | Rückblick



Herausforderung: Ukraine



Erweiterung Interims-KiTa



Neues KiTa-Anmeldeprogramm

Abriss alte Mittelschule

Bürgerversammlungen | März 2023

6



BETREUUNG | Ausblick



Neubau KiTa Friedrichstraße – die größte Investition in der Gemeindegeschichte, u.a. durch Hort wegen Anspruch auf ganztägige Betreuung - auch für Grundschüler



2 Krippen-, 2 Kindergarten- und 3 Hortgruppen

Burgerversammlungen | März 2023

7



SOZIALES | Rückblick



Herausforderung: Ukraine

Gründung Arbeitsgruppe Demenz

Seniorenfrühstück und neues Seniorenbüro sowie erster Seniorennachmittag



Burgerversammlungen | März 2023

8



SOZIALES | Rückblick



Fachstelle für pflegende Angehörige als wertvolles Angebot



Burgerversammlungen | März 2023

9

SOZIALES | Ausblick



Neubau Fürther Straße 32, WBG – was lange währt...



Unterstützung Energiepreispauschale

INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG | Rückblick



Anpassung FNP und Fortschreibung

Vorkaufsrechtsatzung Siegelsdorf

Start Verkehrskonzept

Dorfwerkstatt zur Aufenthaltsfläche Kreppendorf

Bebauungspläne wegen Bauen in zweiter Reihe

INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG | Ausblick



Dorfplatzumgestaltung

in Umsetzung





INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG | Rückblick



Fortschreibung Einzelhandels- und Entwicklungskonzept

„RzWAS“: Schwelle für Zuschüsse erreicht – Entlastung für Gebührenzahler

Neue Ladesäulen



Bürgerversammlungen | März 2023

13



INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG | Rückblick



Kreppendorf Fertigstellung Straße und Kanal sowie Baugebiet



Energiekrise?! – Aggregate bestellt, u.a. für Kläranlage und Feuerwehrhäuser

Bürgerversammlungen | März 2023

14



INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG | Rückblick



Regionalbudget

u.a. öffentlicher Bücherschrank



Bürgerversammlungen | März 2023

15



VEITSBRONN INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG | Ausblick



Bebauung Waldstraße: Bebauungsplan noch nicht in Kraft

Kanäle und Becken, auch als Voraussetzung für Kreisverkehr

Vertiefung der Planungen zum barrierefreien Umbau am Bahnhof und des 3. Gleises durch die Bahn



Bürgerversammlungen | März 2023

16



VEITSBRONN INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG | Ausblick



Seniorengerechte Gehwegachsen –
Bauabschnitt I im Ortszentrum Veitsbronn



Inbetriebnahme Glasfasernetz



Bürgerversammlungen | März 2023

17



UMWELT | Rückblick



Aktion Saubere Landschaft



Bürgerversammlungen | März 2023

18



UMWELT | Rückblick



Neuregelung Feuerwerke im rechtlich zulässigen Rahmen

Umwelpreis für die Jagdgenossenschaft Retzelfembach



Förderung von Mini-PV-Anlagen

Bürgerversammlungen | März 2023

19



UMWELT | Rückblick



Rezertifizierung FairTrade – Ausbau der Bemühungen zur nachhaltigen Beschaffung (aktuell Platz 2 im Landkreis)



Bürgerversammlungen | März 2023

20



UMWELT | Ausblick



Richtlinien für Freiflächen-PVA fortgeschrieben – mehrere Vorhaben in Planung

Solarpark Raindorf



7,1 ha | 1,4 ha Ausgleichsfläche | 9,4 MWp

Bürgerversammlungen | März 2023

Knackpunkt: Leitungskapazitäten



21



RATHAUS und VERWALTUNG | Rückblick



Wechsel im Gemeinderat



Bürgerversammlungen | März 2023

22



RATHAUS und VERWALTUNG | Rückblick



Neu: Bankgespräche



Orga-Gutachten und Umsetzung

Anmietung Bruckleite (Bauverwaltung)

Bürgerversammlungen | März 2023

23



RATHAUS und VERWALTUNG | Ausblick



Umbau Rathaus

Umsetzung OZG = OnlineZugangsGesetz



Neuaufstellung KVÜ = Kommunale Verkehrsüberwachung

Azubistelle Veitsbad

Bürgerversammlungen | März 2023

24



HEIMAT und VEREINE | Rückblick



Adventsmarkt am neuen Standort (mit Typisierungsaktion)



Bürgerversammlungen | März 2023

25



HEIMAT und VEREINE | Rückblick



Ausschüttung Bürgerstiftung



Eröffnung Mühlenweg



Bürgerversammlungen | März 2023

26



HEIMAT und VEREINE | Rückblick



Endlich wieder Kärwas



Bürgerversammlungen | März 2023

27

HEIMAT und VEREINE | Rückblick



Jubiläum Vizinalbahn



Jubiläum ASV

Bürgerversammlungen | März 2023

28

HEIMAT und VEREINE | Rückblick



Landkreisjubiläum und Familienspiel



Bürgerversammlungen | März 2023

29

HEIMAT und VEREINE | Rückblick



Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten

Ehrungen Landkreis



Bürgerversammlungen | März 2023

30



HEIMAT und VEREINE | Ausblick



Neuer Festwirt: Ch. Egerer



Siegelsdorfer Kärwa
vom 05.05.-07.05.2023

Bürgerversammlungen | März 2023

31



SICHERHEIT | Rückblick



Feuerwehrehrungen



Sirenen – Bundeszuschüsse ausgeblieben

Neue Funkmeldeempfänger beschafft

Bürgerversammlungen | März 2023

32



GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN | Rückblick



Fahrt nach Sovicille



2023 Gegenbesuch zur Kärwa Veitsbronn (18.08.-21.08.2023)

Bürgerversammlungen | März 2023

33



Hohe Einnahmen, aber noch höhere Ausgaben –
vor allem durch unabwendbare Investitionen in die Infrastruktur

Nach über zehn Jahren erstmals wieder Anpassung der Gewerbesteuer
(Beschluss des Gemeinderates vom 23.3.2023)

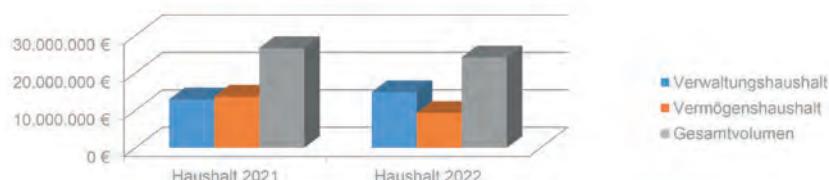
Haushaltskonsolidierungspaket

Bürgerversammlungen | März 2023

34



	Haushaltspflan 2021	Haushaltspflan 2022
Verwaltungshaushalt	12.927.540,00 €	14.828.100,00 €
Vermögenshaushalt	13.672.200,00 €	9.288.700,00 €
Gesamtvolume:	26.599.740,00 €	24.116.800,00 €

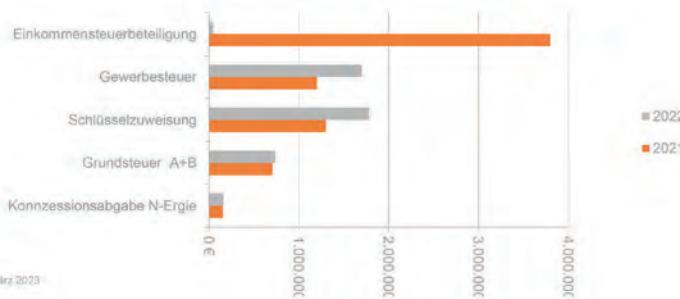


Bürgerversammlungen | März 2023

35



	HH-Plan 2021	HH-Plan 2022
Einkommenssteuerbeteiligung	3.800.000 €	4.600.000 €
Gewerbesteuer	1.200.000 €	1.700.000 €
Schlüsselzuweisung	1.300.000 €	1.780.000 €
Grundsteuer A+B	702.500 €	736.500 €
Konzessionsabgabe N-ERGIE	154.000 €	160.000 €



Bürgerversammlungen | März 2023

36



VEITSBRONN

DIE GRÖSSTEN AUSGABEN

	HH-Plan 2021	HH-Plan 2022
Kreisumlage	2.900.000 €	3.150.000 €
Personalkosten (einschl. Aufwandsentschädigung)	1.588.150 €	1.697.350 €
PK-Zuschüsse für alle KiGa	2.629.000 € ***	2.748.000 € ****
Umlagen an Verwaltungsgemeinschaft	950.000 €	1.350.000 €
Schulverbandsumlage	527.000 €	447.400 €
Unterhalt und Beleuchtung Gemeindestrassen	216.000 €	197.000 €
Gewerbesteuerumlage	250.000 €	250.000 €

***) staatl. Zuwendung in Höhe von 1.545.000 € erhalten.
****) staatl. Zuwendung in Höhe von 1.553.000 € enthalten.

Bürgerversammlungen | März 2023

37

VEITSBRONN

SCHULDEN

für allgemeine und entgeltfinanzierte Investitionen

		gesamt	pro Kopf (252 €)
Schuldenstand am	01.01.2017	1.612.443 €	
Tilgung		259.166 €	
Schuldenstand am	01.01.2018	1.353.277 €	(212 €)
Tilgung		255.900 €	
Schuldenstand am	01.01.2019	1.097.376 €	(171 €)
Kreditaufnahme		2.850.000 €	
Tilgung		251.408 €	
Schuldenstand am	01.01.2020	3.691.912 €	(553 €)
Kreditaufnahme		5.000.000 €	
Tilgung		292.998 €	
Schuldenstand am	01.01.2021	8.398.914 €	(1.247 €)
Kreditaufnahme		4.700.000 €	
Tilgung		503.568 €	
Schuldenstand am	01.01.2022	12.595.346 €	(1.863 €)
Kreditaufnahme	(lt. HH-Plan) 5.669.585 €		
Tilgung		711.573 €	
Schuldenstand am	01.01.2023	11.958.731 €	(1.753 €)
Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden (Kernhaushalte zum 31.12.2020):			689 €/EW

Bürgerversammlungen | März 2023

38

VEITSBRONN

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT – mit Seukendorf

Verwaltungshaushalt	2022	2.518.510 €
Vermögenshaushalt	2022	159.000 €
Gesamthaushalt 2022		2.677.510 €
Gesamthaushalt 2021		2.429.400 €
Verwaltungsumlage pro Kopf:		196,27 €
Verwaltungsumlage Gemeinde:		1.339.949 €
Einwohnerzahl VG (zum 30.12.2021)		9.926 Einwohner
Veitsbronn		6.781 Einwohner
Seukendorf		3.165 Einwohner

Bürgerversammlungen | März 2023

39

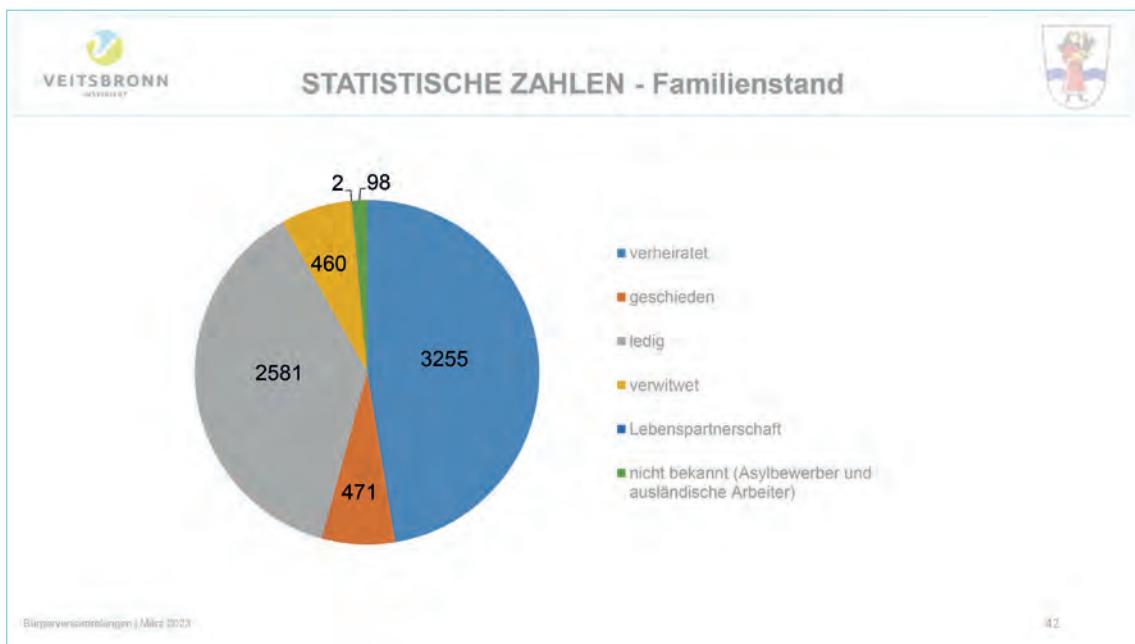
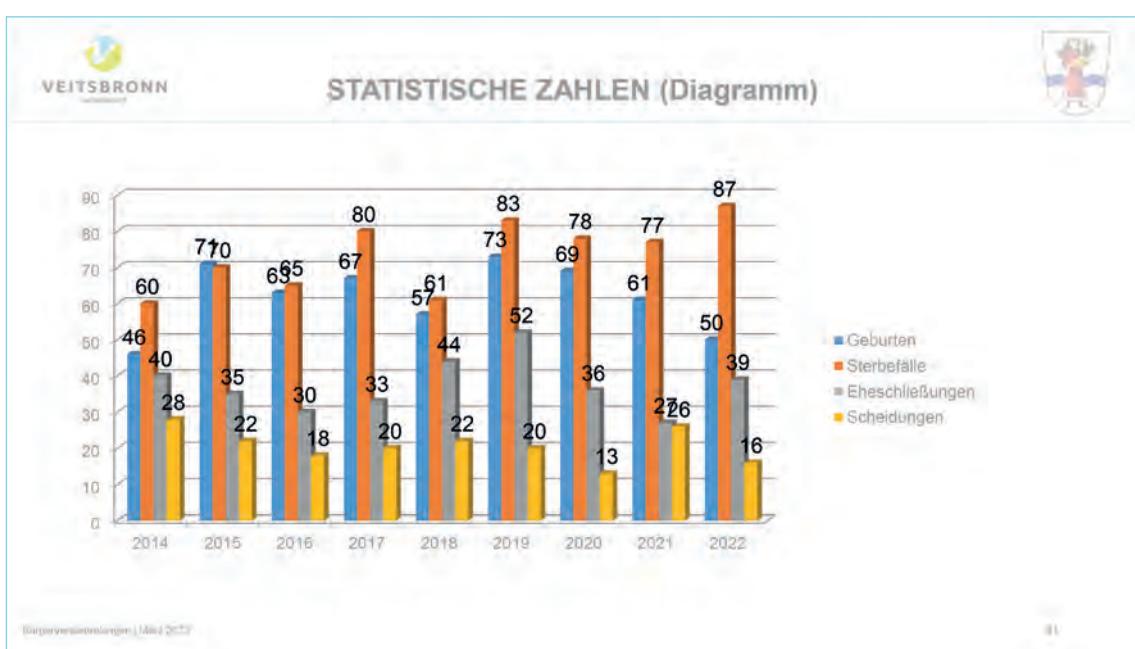


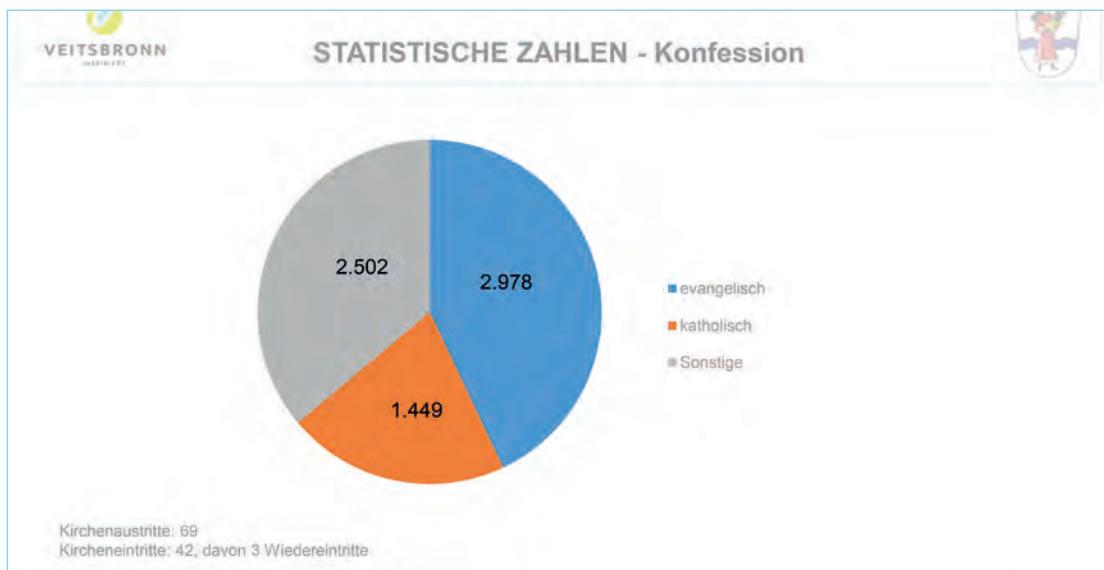
Ortsteil	Gesamt	Einiger – und Hauptwohnsitz	Nebenwohnsitz	Ausländer
Veitsbronn	3.594	3.482	112	325
Siegelesdorf	1.492	1.443	49	193
Raindorf	476	461	15	24
Retzelfembach	444	433	11	36
Bernbach	801	591	10	80
Kagenhof	152	149	3	14
Kreppendorf	128	124	4	5
Gesamt	6.887	6.683	204	677
Vorjahr 2021	6.951	6.763	188	634

677 Bewohner mit ausländischen Staatsangehörigkeiten (10,17 %) aus 58 Nationen
23 Einbürgerungen im Jahr 2022
Durchschnittsalter: 47,44 Jahre (2021: 46,15 Jahre)

Bürgerversammlungen | März 2023

40





VEITSBRONN

**Danke allen Bürgerinnen und Bürgern,
den weiteren Bürgermeistern,
den Gemeinderatsmitgliedern
sowie der Verwaltung und dem Bauhof
für ihre konstruktive Mitarbeit!**

Bürgerversammlungen | März 2023

44

Sitzungsplanung der Gemeindegremien (Planungsstand 14.4.2023):

Achtung: gegenüber der im Gemeindeblatt April abgedruckten Planung haben sich Verschiebungen ergeben!

Donnerstag, 11.5.2023 Gemeinderat

Montag, 15.5.2023 Sozialausschuss (Beginn um 19.15 Uhr mit einem Ortstermin, eigentlicher Sitzungsbeginn 20.00 Uhr)

Donnerstag, 15.6.2023 Bau- und Vergabeausschuss
jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses
Veitsbronn.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses am 15.6.2023 behandelt werden sollen, sind bis Montag, 5.6.2023 einzureichen.

Informationen aus dem Gemeinderat

7. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung am 20.10.2022

TOP 01 A Mitteilungen – Ladesäulen

Bzgl. der Stromladesäule am Bahnhof Veitsbronn wurde in der letzten UVGA-Sitzung die Frage aufgeworfen, ob das Parken nach dem Ladevorgang mit einer Blockierungsgebühr sanktioniert wird.

Nach Auskunft der N-Ergie fällt keine Blockierungsgebühr an, wenn der Ladevorgang über den Ladeverbund+ der N-Ergie gestartet wird. Bei anderen Fahrstromanbietern hat die N-Ergie keinen Einfluss auf die Abrechnung, und kann auch keine Aussage über eine etwaige Blockierungsgebühr geben.

Es wurde aus dem Gremium angeregt eine Begrenzung der Parkzeit an der Ladesäule auf 4–6 Stunden mit entsprechender Beschilderung einzuführen. Auch soll die KVÜ verstärkt kontrollieren, um Falschparker (Verbrenner) zu ahnden.

Die Ladesäule am Veitsbad wurde inzwischen montiert, es fehlen noch die Bodenmarkierungen. Laut Auskunft der N-Ergie ist ein Bauteil der Ladesäule defekt, was beim ersten Versuch der Inbetriebnahme aufgefallen ist.

Nach dem Tausch des Bauteils erfolgt ein erneuter Anlauf. Sobald die Ladesäule endgültig in Betrieb ist, bekommt die Verwaltung Info von der N-Ergie.

TOP 01 B Mitteilungen – Anbindung der Bücherei an das Nahwärmenetz des Rathauses

Im Parkplatz vor der Bücherei sind Nahwärmeleitungen vom Wärmenetz des Rathauses vorverlegt worden, als das Alte Rathaus ans Nahwärmenetz angeschlossen wurde. Ein Anschluss der Bücherei wurde aber bis jetzt noch nicht vorgenommen, da der Betrieb der bestehenden Heizungsanlage dort noch wirtschaftlicher war. Im Rahmen der Energie-Einsparmaßnahmen ist angedacht, die Bücherei jetzt ans Nahwärmenetz der Hackschnitzelheizung am Rathaus anzuschließen.

Es wird aktuell geprüft, wie das Reststück der Nahwärmeleitung verlegt werden kann, und für die Anbindung werden Angebote eingeholt.

TOP 02 Verkehrsschau 2022

Am 25.08.2022 fand die Verkehrsschau statt, an der Vertreter des Landratsamtes, Polizei und Straßenmeisterei teilnahmen. Im Gemeindegebiet wurden folgende Verkehrsbereiche besichtigt und folgende Empfehlungen festgelegt.

Verkehrsbereich, Empfehlung

1.) Dorfplatz

Fahrzeuge werden nicht ordnungsgemäß geparkt. Verkehrsüberwachung hat wegen unklarer Verhältnisse enorme Probleme bei der Überwachung.

Stellplätze und Gehweg sind mit Markierungsnägeln zu kennzeichnen. Außerdem ist im Zufahrtsbereich ein Verkehrszeichen mit dem Hinweis zum Parken aufzustellen.

2.) Fahrradstellplätze am westl. Dorfplatz

Fahrradstellplätze im öffentl. Straßenbereich können ohne Absperrung angelegt werden. Jedoch sollte der Fahrradstellplatz einen anderen Belag erhalten als die Straße und zudem sind Fahrradständer aufzustellen.

3.) Kreuzungsbereich Am Kirchberg

Nachdem der Gehweg mitten durch das Grundstück verläuft und somit eine ordnungsgemäße Beschilderung nicht möglich ist, bleibt es bei der Rechts-vor Links-Verkehrsregelung.

4.) Fahrradwegende Obermichelbacher Str.

Die seit kurzem eingerichtete Bushaltestelle befindet sich auf dem Gehweg der Obermichelbacher Str. Es soll versucht werden, die Haltestelle mit der seit langem bestehenden Bushaltestelle in der Busspur zusammenzulegen. Damit die Busse die Verkehrsinsel Richtung Weihergasse besser umfahren können, ist die westl. Spitze der Verkehrsinsel umzubauen. Sobald die Haltestelle aufgelöst ist, ist der Gehweg vom gemeindlichen Wohnanwesen bis zur Einmündung Obermichelbacher Str. durchgängig rot zu markieren.

5.) Geschwindigkeitsreduzierung

Obermichelbacher Str. zwischen Ortsschild und Einmündung Eichenstorn

Auf Grund der Gegebenheit ist weder eine Geschwindigkeitsreduzierung, noch die Aufbringung einer ununterbrochenen Linie erforderlich. Unabhängig davon überprüft das LRA die Anordnungen zur Geschwindigkeitsreduzierung.

6.) Verkehrsspiegel Obermichelbacher Str.

Unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist die Anbringung eines Verkehrsspiegels nicht erforderlich. Zur Verbesserung der Situation soll versuchsweise das Halteverbot vom Wasserhäuschen bis zur Einmündung Weiherwiese verlängert werden, da dann auf der gegenüberliegenden Straßenseite geparkt werden kann.

7.) Querungshilfe im Einmündungsbereich Siegelsdorfer Str./Puschendorfer Str.

Auf Grund des LKW-Verkehrs ist eine Querungshilfe im Einmündungsbereich nicht möglich. Eine Querungshilfe nach der Einmündung Erlenstr. wird durch die Fußgänger nicht angenommen. Die Übersichtlichkeit des Einmündungsbereichs kann lediglich durch den Rückschnitt des Strauchs an der Bücherei verbessert werden.

8.) Überholverbot von Fahrrädern in der Puschendorfer Str.

Fahrradfahrer dürfen von anderen Verkehrsteilnehmer nur überholt werden, wenn genügend Seitenabstand vorhanden und die Sicht nach vorne ausreichend ist. Dies ist für Verkehrsteilnehmer verpflichtend und somit ist die Beschilderung eines Überholverbots von Fahrrädern nicht erforderlich.

9.) Verkehrssituation Erlenstr.

Durch die baulichen Gegebenheiten mit den unterschiedlichen Oberflächen (Straße, Gehweg und Wasserrinne) und der Parkplatzanlage mit deutlich mehr als 3 Stellplätzen können die Voraussetzungen eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht erfüllt werden. Deshalb sollte auch der ausgebaute Bereich zwischen fußläufiger Verbindung zum Veitsbad und den Absperrpfosten als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden.



10.) Verkehrsspiegel Puschendorfer Str. in Bereich Hs.Nr. 5

Unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und eines vorsichtigen Eintastens in die Puschendorfer Str. ist die Anbringung eines Spiegels nicht erforderlich.

11.) Parksituation Veit-Stoß-Str. unmittelbar vor der Puschendorfer Str.

Eine passende Lösung zur Behebung der Situation ist nicht verfügbar. Das vorhandene Halteverbotsschild ist zu entfernen.

12.) Geschwindigkeitsreduzierung Ortseingang Retzefembach von Tuchenbach kommend

Wegen der Übersichtlichkeit und des breiten Ausfahrtsbereichs aus der Hard- bzw. Fembachstr. ist eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht erforderlich.

13.) Verkehrsspiegel Einmündungsbereich Retzefembacher Hauptstr./Breitfeldweg

Ein Verkehrsspiegel ist nicht erforderlich, da nach links die Sicht frei ist und unter gegenseitiger Rücksichtnahme somit bis zur Fahrbahnmitte vorgetastet und der von rechts kommende Verkehr ohne Beeinträchtigung eingesehen werden kann. Empfohlen wurde zu prüfen, ob die Verkehrsregelung rechts-vor-links im Breitfeld-, als auch im Schlehenweg eingeführt werden soll, da diese Regelung bereits in der Fembachstr. besteht.

14.) Verkehrsberuhigter Bereich Schlehenweg (Stand nicht auf der Tagesordnung der Verkehrsschau)

Der verkehrsberuhigte Bereich des Schlehenwegs weist sowohl beidseitig einen Gehweg auf als auch Parkstreifen von mehr als 3 Stellplätzen. Der verkehrsberuhigte Bereich verstößt somit gegen mehrere Voraussetzungen eines verkehrsberuhigten Bereichs. Der verkehrsberuhigte Bereich ist aufzulösen.

15.) Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Bahnunterführung in der Seckendorfer Str.

Nachdem weder reger Fußgängerverkehr herrscht, noch eine soziale Einrichtung in der Nähe ist und zudem die Bahnunterführung lediglich 60 m vom Abzweig der Kreisstr. entfernt ist, wird eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht empfohlen.

16.) Gehweg (für Radfahrer frei) Raindorfer Hauptstr., große Unfallgefahr wegen überhöhter Geschwindigkeit von Radfahrern

Auch wenn es sich innerörtlich um einen Gehweg, Radfahrer frei handelt, ist die rote Fahrbahnmarkierung in der Seckendorfer Str. zulässig.

17.) Verkehrsspiegel Friedenstr./Seukendorfer Str.

Auch ein vorsichtiges Eintasten in die Seukendorfer Str. birgt wegen eingeschränkter Sicht erhebliche Gefahren, sodass die Anbringung eines Verkehrsspiegels sinnvoll erscheint.

18.) Verkehrssituation Waldstr.

Nur durch größere Baumaßnahmen lässt sich die Parksituation langfristig lösen. Zur Verbesserung der Parkdisziplin ist der ruhende Verkehr in diesem Bereich verstärkt zu überwachen.

19.) Gehweg Nürnberger Str. mit Ende Radfahrer frei am Kreisverkehr Fürther Str.

Der Gehweg, Radfahrer frei, wird entlang der Fürther Str. bis zum Anwesen Hs.Nr. 27a verlängert.

20.) Parkverbot am Alten Sportplatz

Zur Verbesserung der Verkehrssituation im Wendehammer sollte das eingeschränkte Halteverbot bis zur Zufahrt zum Anwesen Jahnstr. 11 verlängert werden. Einige Möglichkeit zur Verbesserung aus der Einfahrt ist die Anordnung eines Halteverbots, jedoch in einem Gewerbegebiet kontraproduktiv.

21.) Parksituation vor Sonderpreis-Baumarkt in der Kreppendorfer Str.

Die Aufstellung von Pollern stellt für Nutzer des Geh- und Radweges eine Behinderung und somit eine Gefahr dar. Die Aufstellung von Pollern ist somit nicht zulässig. Vielmehr sollte die Überwachung des ruhenden Verkehrs intensiviert werden.

22.) Ausfahrt Badstr. in die Tuchenbacher Str.

Durch vorsichtiges Eintasten und unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist die Sicht zur Einfahrt in die Tuchenbacher Str. ausreichend. Die Anbringung eines Verkehrsspiegels ist nicht erforderlich.

23.) Verkehrsspiegel Einmündungsbereich Finkenstr./Retzefembacher Str.

Bei der Ausfahrt aus der Finkenstr. ist der Verkehr von links kommend einsehbar, so dass unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bis zur Fahrbahnmitte sich vorgetastet werden kann und somit die Sicht nach rechts gegeben ist. Die Anbringung eines Verkehrsspiegels ist somit nicht erforderlich.

24.) Geschwindigkeitsreduzierung in der Retzefembacher Str.

Die Retzefembacher Straße ist als Gemeindeverbindungsstr. einzustufen und somit ist eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht zulässig.

Beschluss (7:0):

Die Ergebnisse der Verkehrsschau 2022 werden zur Kenntnis genommen.

TOP 03 Verkehrsrechtliche Situation in der Erlenstr.

Im Rahmen der Vorstellung der Straßenplanung Erlenstr. wurde in der Sitzung vom 18.10.2018 beschlossen, dass im Bereich der Erlenstraße zwischen fußläufiger Verbindung zum Veitsbad und den Absperrpfosten ein verkehrsberuhigter Bereich auszuweisen sowie eine Parkplatzstrukturierung vorzunehmen ist.

Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme wurde am 26.11.2020 sowohl der Unteren Verkehrsbehörde als auch der Polizei der Entwurf der erforderlichen dauerhaften verkehrsrechtlichen Anordnung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der vorgelegte Entwurf wurde sowohl von der Unteren Verkehrsbehörde als auch von der Polizei aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Wegen den unterschiedlichen Oberflächen (Fahrbahn, Wasserrinne und Gehweg) ist keine einheitliche Nutzfläche dargestellt und daher von den Verkehrsteilnehmern die Verkehrssituation nicht sofort erkennbar. Er schwerend kommt hinzu, dass der Stellplatz auf dem Kindergartengrundstück mit dem gleichen Pflasterstein gepflastert ist wie der Gehweg.
- Die Parkplatzanlage weist deutlich mehr als 3 Stellplätze aus.

Auch bei weiteren Gesprächen konnte die Zustimmung zur Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs leider nicht erreicht werden. Um den Teilbereich der Erlenstr. als verkehrsberuhigten Bereich ausweisen zu können, müsste der Gehweg asphaltiert und die Parkplatzanlage bis auf max. 3 Stellplätze reduziert werden. Auf Grund der örtlichen Gegebenheit können die Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs wenn überhaupt nur sehr schwer geschaffen werden.

Bei der Verkehrsschau am 25.08.2022 wurde die Thematik nochmals angesprochen. Dabei wurde erneut festgestellt, dass die baulichen Gegebenheiten nur schwer geändert werden können, um die Voraussetzungen zu einem verkehrsberuhigten Bereich zu erfüllen. Deshalb ist die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht möglich. Vielmehr sollte die Tempo-30-Zone in der Erlenstr. bis zu den Begrenzungspfosten erweitert werden.

Mit Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung würde auch die Beschilderung aktualisiert werden, so dass die das Parken nur noch in den entsprechend markierten Bereichen zulässig ist.

Beschluss (7:0):

Der Beschluss vom 18.10.2018 zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Erlenstr., und zwar zwischen der fußläufigen Verbindung zum Veitsbad und den Begrenzungspfosten, wird aufgehoben. Die Tempo-30-Zone in der Erlenstr. wird bis zu den Begrenzungspfosten erweitert.

TOP 04 Parksituation Waldstr.

Die Thematik wurde in der Sitzung des UVGA vom 25.02. bzw. 28.10.2021 behandelt und folgender Beschluss gefasst:

Für den Teilbereich der Ost-West verlaufenden Waldstr. wird versuchswise für ein halbes Jahr ein Parkverbot für die Tage von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingeführt. Lediglich auf der Südseite der Ost-West verlaufenden Waldstr. zwischen Hs.Nr. 7 bis 17, ist das Parken in diesem Abschnitt für die Dauer von 2 Stunden erlaubt, um Handwerkern eine Parkmöglichkeit zu bieten. Die Verwaltung hat die erforderliche Anordnung für das temporäre Parkverbot in der Waldstr. zu erstellen und die genaue Lage vor Ort festzulegen.

Entsprechend des Beschlusses, wurde die Parkmöglichkeit in der Waldstr. zwischen den Grundstücksgrenzen Hs.Nr. 17/19 und Hs.Nr. 5/7 von der Verwaltung festgelegt. Unter diesen Vorgaben wurde der Entwurf der verkehrsrechtlichen Anordnung erstellt und der Unteren Verkehrsbehörde, LRA Fürth, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Mail vom 06.04.2022 lehnte das LRA die Genehmigung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit der Begründung ab, dass in einem Halteverbot für einen darin befindlichen Teilbereich ein Parken nicht zulässig und somit kann der Entwurf nicht genehmigt werden. Sofern für die Ost-West verlaufende Waldstr. eine Halteverbotszone angeordnet würde, könnten auf der Südseite dann Parkplätze mit einer bestimmten Dauer (2 Stunden) eingerichtet werden.

In der Sitzung des UVGA vom 21.06.2022 wurde beschlossen, dass der Beschluss aus der Sitzung vom 28.10.2021 über das Halteverbot aufgehoben und die Angelegenheit an die Verkehrsschau verwiesen wird. So lange sollte keine Entscheidung über den weiteren Fortgang getroffen werden.

Zur gleichen Zeit erfolgte in der Waldstr. eine Unterschriftenaktion mit insgesamt 37 Unterschriften mit der Maßgabe, dass Einspruch gegen den Beschluss aus der UVGA-Sitzung vom 28.10.2021 erhoben wird.

Die Verkehrsschau erfolgte am 25.08.2022. Dabei wurde die Waldstr. in Augenschein genommen. Eine Verbesserung der momentanen Situation ist nur durch einen Umbau mit erheblichen Baukosten möglich. Deshalb sollte an der jetzigen Verkehrssituation nichts verändert werden. Vielmehr sollte der ruhende Verkehr durch die Kommunale Verkehrsüberwachung verstärkt kontrolliert werden. Sollten Fahrzeuge geparkt werden und dabei die geforderte Restfahrbahnbreite von 3,0 m nicht eingehalten werden, so wäre die Polizei einzuschalten. Durch diese Maßnahmen könnte eine bessere Parkdisziplin erreicht werden und so auch der Verkehr in der Waldstr. ohne größere Beeinträchtigung fließen.

Beschluss (7:0):

In der Waldstraße werden weder bauliche noch verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation ergriffen. Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat den ruhenden Verkehr hinsichtlich der geforderten Fahrbahnrestbreite verstärkt zu überwachen.

**TOP 05****Einmündungsbereich Retzelm-
bacher Hauptstr./Breitfeldweg**

Bei der Ausfahrt aus dem Breitfeldweg in die Retzelmembacher Hauptstr. ist die Sicht nach rechts eingeschränkt. Die Unübersichtlichkeit könnte durch Anbringung eines Verkehrsspiegels verbessert werden.

Der Bereich wurde im Rahmen der Verkehrsschau begutachtet und festgestellt, dass bei der Ausfahrt aus dem Breitfeldweg die Sicht nach links gegeben ist und somit sich in die Retzelmembacher Str. bis zur Fahrbahnmitte unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rücksichtnahme vorgetastet werden kann. Somit besteht dann nach rechts ungehindert die Sicht und kann gefahrlos eingefahren werden. Die Anbringung eines Verkehrsspiegels ist daher nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde angeregt, nachdem im Einmündungsbereich Retzelmembacher Hauptstr./Fembachstr. die Verkehrsregelung Rechts-vor-Links gilt, ob dies auf die Einmündungsbereiche Breitfeldweg und Schlehenweg übertragen werden kann. Durch die Einführung der Rechts-vor-Links-Regelung würde zum einen die Problematik der vorgebrachten Unübersichtlichkeit im Breitfeldweg entschärft und zudem von der Ortsmitte bis nach der Einmündung in den Schlehenweg eine Geschwindigkeitsreduzierung verzeichnet werden.

Das Gremium diskutiert die geplanten Änderungen und verschiedene Alternativen. Ein Rechts-Vor-Links wird als Verkehrsberuhigung gesehen, aber auch als Gefahrenstelle – vor allem bei der Einfahrt zur Schlehenstraße.

Beschluss (7:0):

Das Gremium befürwortet die Anbringung eines Verkehrsspiegels, auch auf Privatgrund. Weitere Änderungen werden vorerst zurückgestellt.

TOP 06**Schlehenweg: Umwandlung des
verkehrsberuhigten Bereichs in
eine Tempo 30-Zone**

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde festgestellt, dass im verkehrsberuhigten Bereich des Schlehenwegs beidseitig ein Gehweg besteht und zudem in der Parkbucht mehr als drei Fahrzeuge geparkt werden können. Diese beiden Feststellungen entsprechen nicht den Vorgaben eines verkehrsberuhigten Bereichs. Entweder ist der öffentliche Verkehrsbereich so umzubauen, dass die Voraussetzungen eines verkehrsberuhigten Bereichs eingehalten werden, oder der verkehrsberuhigte Bereich ist aufzuheben.

Beschluss (7:0):

Umbaumaßnahmen im verkehrsberuhigten Bereich des Schlehenwegs werden nicht vorgenommen. Der verkehrsberuhigte Bereich im Schlehenweg wird aufgehoben und in die bestehende „Tempo 30-Zone“ integriert.

TOP 07**Einrichtung einer Tempo 30-Zone
in Kreppendorf**

Die Straßenbauarbeiten in Kreppendorf werden alsbald zum Abschluss kommen. Der Straßenausbau erfolgte durch ein Pflaster, was bei einer entsprechend hohen Geschwindigkeit zu einem erhöhten Verkehrslärm führen kann. Eine Geschwindigkeitsreduzierung wäre sicherlich vorteilhaft. Deshalb könnte wie in der Anlage farblich dargestellt, in Kreppendorf eine Tempo 30-Zone eingerichtet werden. Würde der vorgeschlagene Bereich so belassen, wäre auch das Neubaugebiet in die Tempo 30-Zone mit einbezogen.

Die Angelegenheit wurde sowohl mit der Unteren Verkehrsbehörde als auch mit der Polizei besprochen. Obwohl Kreppendorf kein reines Wohngebiet ist, aber die Straße keine Durchgangsstraße ist, ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone genehmigungsfähig. Von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde wurde auch angesprochen, dass durch den Straßenausbau sämtliche Voraussetzungen zu einem verkehrsberuhigten Bereich erfüllt wären, sofern der asphaltierte Seitenstreifen Richtung Neubaugebiet, der als Gehweg zu werten ist, zurückgebaut würde.

Beschluss (7:0):

Der im Rahmen der Baumaßnahme gepflasterte Straßenbereich, einschließlich des asphaltierten Weges bis nach dem Neubaugebiet und des Weges Richtung Ritzmannshof bis nach der Bebauung wird als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Die Verwaltung hat die dafür erforderliche dauerhafte verkehrsrechtliche Anordnung zu erstellen, damit mit der Fertigstellung der Baumaßnahme der beschlossene Bereich als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden kann.

TOP 08**Verkehrsspiegel Obermichelba-
cher Str./Weiherwiese**

Nachdem weiterhin sowohl aus dem Gemeinderat als auch aus der Bevölkerung die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Einmündungsbereich Obermichelbacher Str./Weiherwiese gefordert wurde, wurde die Angelegenheit erneut in die Verkehrsschau aufgenommen.

Bei Besichtigung der Angelegenheit bei der letzten Verkehrsschau wurde festgelegt, dass die Aufstellung eines Verkehrsspiegels nicht erforderlich ist. Bei der diesjährigen Verkehrsschau vertrat man erneut die Auffassung, dass unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und eines vorsichtigen Eintastens in die Obermichelbacher Str., die Anbringung eines Verkehrsspiegels nicht erforderlich ist. Um die Situation evtl. trotzdem zu verbessern, könnte für die Dauer von 6 Monaten, versuchsweise das am Pumpenhaus bestehende Halteverbot bis zur Einmündung Weiherwiese verlängert werden. Durch die Erweiterung des Halteverbots kann dadurch auf der gegenüberliegenden Straßenseite bis zur Einmündung beim Pfarramt geparkt werden. Durch die Verlängerung des Halteverbots dürfen vor dem Einmündungsbereich



keine Fahrzeuge parken und dadurch wird erwartet, dass die Sicht bei der Ausfahrt aus der Weiherwiese nicht mehr versperrt ist.

Beschluss (7:0):

Der UVGA befürwortet weiterhin die wenigstens versuchsweise Aufstellung eines Verkehrsspiegels gegenüber der Ausfahrt der Weiherwiese. Die Beantragung eines Probeversuches für die Erweiterung des Halteverbotes wird vorerst zurückgestellt.

TOP 09 Fahrradweg–Ende Obermichelbacher Str./Am Schelmengraben

Der Radweg entlang der Obermichelbacher Str. endet im Einmündungsbereich Am Schelmengraben. Viele Radfahrer nehmen die vorhandene Beschilderung nicht wahr und fahren ohne Beachtung des kreuzenden Verkehrs in den Einmündungsbereich Am Schelmengraben ein, sodass es oftmals zu gefährlichen Situationen mit den ein- und ausfahrenden Verkehrsteilnehmern kommt. Weitere Gefahrenquelle ist die erst kürzlich eingerichtete Bushaltestelle, da die Fahrgäste der Buslinie entweder auf dem Radweg warten bzw. beim Ein- bzw. Ausstieg den Radweg kreuzen. Deshalb sollte nach Möglichkeit die Bushaltestelle mit der seit langem bestehenden Bushaltestelle zusammengelegt werden. Damit der Bus bei seiner Weiterfahrt aus der Bushaltestelle eine Wendemöglichkeit und somit eine Weiterfahrt zur Weihergasse hat, müsste die westliche Spitze der Verkehrsinsel zurückgebaut werden. Sobald die Baumaßnahme abgeschlossen und diese Bushaltestelle umverlegt wäre, könnte die rote Markierung vom Einmündungsbereich Am Schelmengraben bis zur 90-Grad-Kurve der Obermichelbacher Str. durchgezogen werden.

Beschluss (6:1):

Beim Landratsamt Fürth ist zu beantragen, dass die westliche Spitze der Verkehrsinsel so zurückgebaut wird, damit für die Linienbusse eine Wendemöglichkeit zur Weiterfahrt in die Weihergasse besteht. Sobald der Rückbau abgeschlossen ist, ist die neu eingerichtete Bushaltestelle zu der seit langem bestehenden Bushaltestelle umzuverlegen und der Radweg vom Einmündungsbereich Am Schelmengraben bis zur Obermichelbacher Str. durchgängig rot zu markieren.

TOP 10 Gehweg am Rothenberger Weg

Der nördliche Gehweg am Rothenberger Weg ist aktuell zwischen Einmündung Uhlandstraße und Goethestraße wegen des schlechten Zustands der Pflasterung gesperrt.

Es bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, den Gehwegstreifen aufzulassen und an der Stelle Längsparker einzurichten.

Dies müsste aber noch detailliert mit der Verkehrsbehörde abgesprochen werden.

Beschluss (7:0):

Der Belag am Gehweg soll wieder hergestellt werden, damit der Gehweg wieder nutzbar ist. Eine Errichtung von Parkplätzen erfolgt nicht.

TOP 11 Begehung des Seniorenbeirates – Sachstand

Zu dem am 03.02.2022 behandelten Begehungsbericht des Seniorenbeirates kann aktuell zu folgenden Punkten Rückmeldung gegeben werden:

TEMPO 30 ZONEN

Eine Änderung der StVO ist nach gemeindlichem Kenntnisstand weiterhin nicht absehbar. Somit hat die Gemeinde auf Kreisstraßen weiterhin keine Möglichkeiten, Veränderungen vorzunehmen.

RETZELFEMBACHER STRASSE – etwaige Geschwindigkeitsreduzierung

Hier erfolgte eine Behandlung in der Verkehrsschau am 25.8.2022. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht zulässig ist (s. Nr. 24 der Verkehrsschau).

OBERMICHELBACHER STRASSE – etwaige Geschwindigkeitsreduzierung

Wegen einer etwaigen Reduzierung auf Tempo 70 oder gar 50 zwischen Ortsschild und Sportzentrum wurde nochmals der Kontakt mit der Verkehrsbehörde gesucht, zuletzt bei der Verkehrsschau am 25.8.2022. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht möglich ist. Das Landratsamt überprüft die Angelegenheit (Verkehrsschau lfd. Nr. 5).

Durchgezogener Strich an der Nordeinfahrt zur Heinrich-Heine-Straße?

Die Aufbringung einer ununterbrochenen Linie ist nicht möglich (s. lfd. Nr. 5 der Verkehrsschau)

Bzgl. der Würdigung der gemeindlichen Gärten entlang der Obermichelbacher Straße und der Anregung aus dem Gremium, diese in Teilen zu einer Spielfläche für Kinder umzuwandeln, gibt es noch keine Erkenntnisse zu berichten.

ÜBERWEGE/ZEBRASTREIFEN

In den Bereichen Dorfplatz/Bücherei/frühere Mittelschule/Apotheke

Die Verkehrserhebung im Juni 2022 brachte keine Argumente, welche die Notwendigkeit untermauern würden. Eine Fußgängerzählung ist noch vorzunehmen.



Die vom Gremium angeregte Querungshilfe im Bereich Bücherei/Puschendorfer Straße wurde in der Verkehrsschau am 25.8.2022 besprochen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Querungshilfe auf Grund der Örtlichkeit nicht möglich ist (s. lfd. Nr. 7 der Verkehrsschau).

BEREICH VOR SIEGELSDORFER STRASSE 24

Die im Bereich der Mauer fehlende Platte wurde mangels passender Platten noch nicht eingesetzt. Der Bauhof prüft aktuell noch eine Alternativlösung. Ein kleiner optischer Mangel wird jedoch verbleiben, da es sich um kein identisches Modell handelt.

Bzgl. der losen Gehwegplatten ist festzuhalten, dass in diesem Bereich Arbeiten der Dt. Glasfaser weiterhin ausstehend sind und eine Schlussabnahme noch nicht erfolgt ist.

WACHOLDERBERG

Der Beginn des BA IV ist für 2023 geplant.

Die Mängel an Straßenbelag etc. werden im Zuge der Kompletterneuerung beseitigt werden.

BÄCKERGÄSSCHEN

Mit Ergebnissen aus dem Verkehrskonzept insb. zur etwaigen Umwidmung der Obermichelbacher Straße zu einer Fahrradstraße ist in etwa Anfang 2023 zu rechnen.

BRUNNEN ROTHENBERGER WEG

In den Sitzungen des UVGA im Februar und Juni 2022 konnte noch kein Beschluss gefasst werden.

ROTHENBERGER WEG/KURVE UHLAND- UND GOETHESSTRASSE

Hier wird der etwaige Rückbau und stattdessen die Ausweisung von Parkplätzen zur Diskussion gestellt.

Wird dieser Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Instandsetzung des Gehwegs, siehe TOP 10 der heutigen Sitzung.

WIESENGRUND FAHRRADWEG BÄNKE

Das Aufstellen von mehreren Bänken im Zenngrund wurde vermehrt vorgebracht. Seitens der Gemeinde werden gerade mehrere potentielle Standorte geprüft.

AM SCHELMENGRABEN GRÜNFLÄCHE

Hier wurde der Seniorenbeirat um Stellungnahme gebeten, ob unter dem Walnussbaum eine Bank aufgestellt und eine Teilfläche gepflastert werden soll.

Folgende Rückmeldung wurde übermittelt:

Die Grünfläche wird sehr stark als Hundetoilette verwendet.

Flüssigkeit geht in die Wiese; großes Geschäft wird vom Hundehalter meistens mitgenommen.

Neuer Vorschlag:

die Rasenfläche durch Blühstauden (niedriger Wuchs) zu ersetzen und damit auch den kleinen Fleck zu verschönern. Keine Blühblumen sondern Blühstauden im ganzen Bereich.

Dann wäre auch das Hundeklo Thema bereinigt. Eine angedachte Bank würde sich dann erübrigen.

BANK NAHE DER BÜCHEREI

Hier wurde der Seniorenbeirat um Stellungnahme gebeten, ob in der Nordost-Ecke des Parkplatzes eine Bank aufgestellt werden soll.

Folgende Rückmeldung wurde übermittelt:

Wenn der neugeplante Dorfplatz mit Bänken versehen wird bräuchten wir sicherlich an der Bücherei keine Bank.

Zumal das Erscheinungsbild durch den defekten Holzzaun im Hintergrund nicht einladend ist hier zu verweilen.

AUSFAHRT VON DER STRASSE AM BAD

Die Situation wurde in der Verkehrsschau am 25.8.2022 erneut thematisiert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch vorsichtiges Eintasten die Sicht in die Tuchenbacher Str. ausreichend ist (lfd. Nr. 22 der Verkehrsschau).

DAUERPARKER AM BADPARKPLATZ

Die unberechtigterweise stehenden Wohnanhänger wurden an die KVÜ weitergemeldet. Die Halter der berechtigterweise dort parkenden Wohnmobile wurden angesprochen, dass Sie Ihre Fahrzeuge während der Badesaison woanders parken.

Die Anbringung eines Zusatzschilds mit dem Piktogramm eines Autos (ZZ 1010-58) wurde von der Polizei nicht empfohlen.

MEHRGENERATIONENSPIELPLATZ

Hier ist ein Gemeinschaftsprojekt von gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit mit dem Seniorenbeirat vorgesehen, um das Konzept des Spielplatzes nutzerorientiert fortzuschreiben.

Generell kann eine geringe Nutzung des Spielplatzes bestätigt werden.

DORFPLATZ SIEGELSDORF BANKANSTRICH

Die Sitzfläche der Bank wurde überarbeitet.

RETZELFEMBACHER HAUPTSTRASSE ABSPERRUNG

Durch die betroffenen Grundstückseigentümer wurden Sicherungsmaßnahmen unternommen.



Die finale Abnahme und Feststellung durch das Landratsamt, dass vom Objekt keine Gefahr mehr für den öffentlichen Raum ausgeht, erfolgte im Juli 2022. Unmittelbar danach konnte die Absperrung abgebaut werden.

SECKENDORFER STRASSE ECK AN DER RAMPE GEHWEGABSENKUNG

Die Prüfung, ob Gehwegabsenkung direkt im Kurvenbereich zulässig ist, steht noch aus.

WEG ZUM BAHNHALT RAINDORF

Bzgl. des sehr schmalen Wegs steht die Verwaltung noch in Kontakt mit der Deutschen Bahn.

SECKENDORFER STRASSE GEHWEGABSENKUNG ZUM BAHNHALT

Die Gehwegabsenkung kann nur in Abstimmung mit dem Landkreis umgesetzt werden, da es sich um eine Kreisstraße handelt und während der Durchführung voraussichtlich eine Sperrung nötig ist.

UNTERFÜHRUNG RAINDORF

Dieser Bereich wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 4.8.2022 thematisiert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass keine soziale Einrichtung in unmittelbarer Nähe ist und zudem lediglich ein geringes Fußgängeraufkommen besteht, wird eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht empfohlen (s. lfd. Nr. 15 der Verkehrsschau).

PUNKTE MIT HINWEISEN ZU GEHWEG ODER STRASSEN-BELÄGEN

Die Sichtung und Priorisierung der Hinweise auf Gefahrenstellen ist teilweise erfolgt und in den Maßnahmenplan eingearbeitet, die Abarbeitung aber noch nicht abgeschlossen.

Beschluss (7:0):

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 12 **Städtebauförderung – Anmeldung Jahresprogramm**

Die Anmeldung des Jahresprogramms zur Städtebauförderung für das Jahr 2023 muss vor dem 1.12.2022 bei der Regierung von Mittelfranken erfolgen.

Die endgültige Durchführung von Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt des noch aufzustellenden Haushalts 2023.

Generell gilt auch heuer, dass die Haushaltslage angespannt ist und nicht alle wünschenswerten Maßnahmen auf einmal umgesetzt werden können.

Auf Basis der bisherigen Beschlusslage wurde für das Jahresprogramm die Maßnahme „Wegeverbindung zwischen Friedrichstraße und Puschendorfer Straße“ um zwei Jahre verschoben.

Beschluss (7:0):

Für das Sanierungsgebiet „Ortskern Veitsbronn“ werden für das Jahr 2023 die in der Bedarfsmitteilung angeführten Maßnahmen beschlossen. Die Aufstellung der Bedarfsmitteilung ist als Anlage der Niederschrift beizufügen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend des Planungsstandes die dafür vorgesehenen Zuwendungsanträge bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen.

siehe Tabelle auf Seite 32.

TOP 13 **Antrag auf Förderung von Mini-PV-Anlagen aus Mitteln des Umweltfonds**

Von der WBH-Fraktion wurde am 08.10.2022 ein Antrag zur Behandlung im UVGA abgegeben.

Es sollen Mini-PV-Anlagen bis 600 Wp Leistung gefördert werden.

Festzulegen wäre eine Förderhöhe pro Antrag.

Für den Umweltfonds ist im Haushalt 2022 ein Ansatz von 10.000 EUR eingestellt, für 2023 steht die Haushaltsaufstellung noch aus.

Beschluss (7:0):

Der Antrag wird bezüglich netzgebundener Mini-PV-Anlagen befürwortet. Die konkrete Festlegung der Zuschusshöhe und Satzungsänderung erfolgt im Gemeinderat.

TOP 14 **Ergänzung der Anleinplicht**

Mit E-Mail vom 9. Mai 2022 stellte die WBH-Fraktion entsprechenden Antrag.

Nach interner Würdigung des Antrages kann aus Sicht der Verwaltung folgendes gesagt werden:

Die Hundehaltungsverordnung (HVO) vom 24.05.2012 hat ihre Grundlage in Art. 18 Abs. 1 LStVG. Dieser besagt, dass das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eingeschränkt werden kann.

Eine generelle Anleinplicht für alle Hunde – auch solche mit einer Schulterhöhe unter 50 cm – ist über diese Verordnungsermächtigung nicht durchführbar.

Folglich kann dem Antrag der WBH-Fraktion insoweit nicht abgeholfen werden.

Zur weiteren internen Prüfung kann folgendes mitgeteilt werden:



Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Blatt 1

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. Sanierungsgebiet II Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	förderfähige Kosten in Tsd. EUR			
			vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
				2023	2024	2025
1. Vorbereitung und Planung						
1.1. Beratung	20		10	10	10	10
1.2. Mod.gutachten Hauptstr. 8			30			
1.3. Verkehrsgutachten (vorgezogen)			60			
2. Grunderwerb						
2.1. Fl.-Nr. NN	200		50	50	50	50
2.4. Gebäude Friedrichstr. 8			2			
Zwischenerwerb 157/7			10	20	20	
2.5. ISEK						
3. Ordnungsmaßnahmen						
3.1.1. Abbruch NN	80		20	20	20	20
3.1.2. Abbruch Nürnberger 8	80					80
3.1.3. Abbruch Bauhof (Vorb. Ortszentr.)	300					50
3.2. Barrierefreier Zugang Friedhof, Krippe Kirche, Sanierung/Parkplätze	600					
3.2.1. BA 3; Friedhof, Stützmauern, Wege	340					20
3.3. Neugestaltung Bäckergäßchen	220					20
3.4. Heilig Geist Kirche, Friedrichstraße	1.105					
3.4.1. BA 1: Umfeld Kirche und Fußweg	335		25	310		
3.4.1. BA 2: Zufahrt und Parkflächen	570				250	320
3.4.2. BA 3: Friedrichstraße	200					20
3.5. Wegverb. Dorfplatz - Bad	500					
3.5.1. Badparkplatz	600					20
3.5.2. Steg über Tuchenbach	350			20		
3.6. Ortszentrum mit öff. Toilette (ZGH)	2.000				50	
3.7. Seniorengerechte Achsen (soweit im Sanierungsgebiet enthalten)	500		150	150	200	
4. Baumaßnahmen						
4.1. Private Maßnahmen (Gesamtsan.)	60		15	15	15	15
4.2. Fassadenprogramm	140		30	30	30	30
4.3. Kommunale Maßnahmen	650					
4.3.1. Mehrere Gebäude mit Funktion als Vereins- und Bürgerhaus	1.000		50	100	100	100
4.3.2. Neuer Jugendtreff	350		350			
4.3.3. Büros für Jugendarbeit, ehem. Schule			20	100		
Förderinitiative "Innen statt aussen"						
ISA 1: Sanierung Bahnhof Siegelsdorf 80%	1.500	300	50	50	200	300
Innenstädte beleben: Dorfplatz West 80%			285			
Gesamtsumme	11700	585	872	875	945	1.055

Der Geltungsbereich der Hundehalteverordnung kann für große Hunde sowie Kampfhunde auf den Zenngrund und ggfs. auf die Radwege ausgeweitet werden. Eine weitere Erweiterung des Geltungsbereiches ist auf Grund der Würdigung und Rücksichtnahme des Bewegungsdrangs der Hunde nicht möglich.

Um auch einen Leinenzwang für kleine Hunde (Schulterhöhe unter 50 cm) regeln zu können, könnte evtl. eine Änderung der Grünanlagen-Satzung zielführend sein. Hier wäre es grundsätzlich möglich, eine generelle Anleinplicht für alle Geh- und Radwege sowie ökologische Ausgleichsflächen einzuarbeiten. Dieser Schritt bedarf allerdings vorab einer Prüfung durch Juristen, der Kommunalaufsicht, dem Bayerischen Gemeindetag und ggfs. weiterer fachlicher Personen, damit diese Rechtsänderung auch einer Normenkontrolle durch das Gericht standhält.

Die Entscheidung, ob diese Erweiterung der Grünanlagen-Satzung umfassend geprüft und durchgeführt werden soll, obliegt dem UVGA.

Beschlussvorschlag 1 (2:5):

Der UVGA beschließt die Prüfung der Erweiterung der Grünanlagen-Satzung in Zusammenarbeit mit den hierfür erforderlichen fachlichen Stellen und ggfs. Behandlung und Beschluss im Gemeinderat.

Beschlussvorschlag 2 (5:2):

Der UVGA beschließt, dass lediglich die Erweiterung der Hundehalteverordnung auf den Zenngrund und die Radwege erfolgen soll. Eine entsprechende Änderung der HVO ist dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Informationen aus dem Gemeinderat

31. Sitzung des Gemeinderates am 26.1.2023

TOP 01 A Mitteilungen – Regionalbudget 2023

Nachstehend die Ergebnisse der Sitzung des Entscheidungsgremiums zur Förderrunde des Regionalbudgets 2023.

Aus Veitsbronn werden vier Maßnahmen gefördert:

Seniorenberatung

Kauf einer Küche für Seniorenbeirat im ehem. Pfarrzentrum

Kosten: 10.423,00 EUR
Förderung: 5.604,53 EUR

KjG Veitsbronn

Zeltlager katholische Jugend Veitsbronn

Kosten: 3.600,00 EUR
Förderung: 2.420,17 EUR

Seniorenberatung

Ausstattung Büro für Seniorenberatung

Kosten: 1.415,26 EUR
Förderung: 951,44 EUR

Hebamme Xenia Eyrich

Hebammenpraxis

Kosten: 12.538,00 EUR
Förderung: 8.428,91 EUR

TOP 01 B Mitteilungen - Rezertifizierung FairTrade

Mit Datum 16.2.2023 kann eine Rezertifizierung der Gemeinde Veitsbronn als Fairtrade-Gemeinde erfolgen, der Titel kann somit erfreulicherweise erneuert werden. Der Zeitpunkt der Rezertifizierung beruht auf dem Datum der ursprünglichen Zertifizierung, diese erfolgte erstmalig am 16.02.2019.

TOP 02 Ergänzung um Integrationsplätze der Bedarfsanerkennung AWO KiTa-Neubau Friedrichstraße

Zur bereits beschlossenen Bedarfsanerkennung vom 13.12.2018 und der Aktualisierung der Bedarfsanerkennung vom 16.09.2021 muss zur Inanspruchnahme einer erhöhten Förderung durch die Regierung von Mittelfranken eine Ergänzung erfolgen. Nachdem Inklusionsplätze mitgefördert werden sollen, muss die Bedarfsanerkennung um diese Inklusionsplätze ergänzt werden.

Wie von der Kindergartenaufsicht am Landratsamt Fürth bereits mit Schreiben vom 04.06.2021 bestätigt, sollen zukünftig 24 Kinder im Alter von 1-3 Jahren (Krippe), davon 2 integrative Plätze, bis zu 50 Kinder im Alter von 3-6 Jahren (Kindergarten), davon 2 integrative Plätze, und bis zu 75 Kinder im Alter von 6-10 Jahren (Hort), davon 3 integrative Plätze, betreut werden.

Bisher werden in der Einrichtung schon Integrativkinder betreut. Ein Bedarf an Integrativplätzen wird auch im Neubau weiterhin bestehen.

Beschluss (17:0):

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung zur Bedarfsanerkennung um die integrativen Plätze im AWO KiTa-Neubau Friedrichstraße zu.



TOP 03 Flächennutzungsplan 16. Änderung – Abwägung

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom 12.09.2022 bis zum 14.10.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Referent Herr Brühl führt die Anwesenden durch die am 16.01.2023 aufgestellten Stellungnahmen und fasst diese entsprechend der Abwägungsvorschläge zusammen.

Gemeinde Veitsbronn – 16. Änderung FNP/LP, 15 verschiedene Bereiche

Stellungnahme der Planer zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

A. Behördenbeteiligung

A1: Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 27.09.2022

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde ausschließlich zu den von ihr zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen Stellung. Es handelt sich um Anpassungen und Klarstellungen.

Hinsichtlich der mehrfach erfolgten Anpassungen an FFH-, LSG- und Wasserschutzgebieten wird auf eine Abstimmung mit den jeweiligen Fachstellen verwiesen. Die südlich Retzelfembach dargestellte Versorgungsfläche ist im RIS der Regierung bisher nicht enthalten. Der Standort eines Regenrückhaltebeckens ist mit dem ausgewiesenen Grünzug RG 6 „Zenntal“ vereinbar. Die Fläche sollte in den Unterlagen mit erläutert werden.

Bezüglich Änderungsfläche 16.12. wird darauf verwiesen, dass mit der Darstellung des genehmigten Aussiedlerhofes keine Darstellung einer Siedlungsfläche im Sinne des Ziels 3.3 LEP Bayern erfolgen darf.

Änderungsgebiete 13 und 15: Hier wird auf die bereits laufenden Äußerungen zu den jeweiligen FNP-Änderungsverfahren verwiesen (vgl. 13. und 14. Änd. FNP). Das Vorhaben Ziffer 14 einer AgriPV-Anlage südlich Kagenhof ist der Regierung bislang nicht bekannt und kann aus landesplanerischer Sicht nicht bewertet werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Darstellung dieses Vorhabens aus der hier vorliegenden 16. Änderung FNP zu streichen, um unterschiedliche Verfahrensstände und rechtliche Unklarheiten zu vermeiden. Bei Beachtung dieser Hinweise werden keine Einwendungen erhoben.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die Darstellung der FFH-, LSG- und Wasserschutzgebiete wird mit den jeweiligen Fachstellen abgestimmt.

Die Versorgungsfläche südlich Retzelfembach wird in der Begründung näher erläutert. Der im Bau befindliche, ge-

nehmigte Aussiedlerhof ist ohne Darstellung einer Baufläche als „Bestand im Grünland“ dargestellt und widerspricht nicht dem Ziel 3.3 LEP.

Die Änderungsverfahren sollten in ihrer Beifügung von der Verwaltung geprüft werden. Da sich zur AgriPV-Anlage südlich Kagenhof keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, wird die Darstellung aus der laufenden 16. Änderung FNP herausgenommen. Zur Planung muss nach derzeitigem Rechtsstand ohnehin ein separates FNP-Änderungsverfahren erfolgen.

A2: Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 30.08.2022

Inhaltlich ist die Stellungnahme des Planungsverbandes mit der der Höheren Landesplanung identisch. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Auf die Abwägung zu 1) wird verwiesen. Keine weitere Änderung oder Ergänzung.

A3: Landratsamt Fürth, Schreiben vom 12.10.2022 mit mehreren Dienststellen, kein Zeichen

A3.1 Abt. 4 Sachgebiet 42, Naturschutz Technik:

Es erfolgt der Hinweis zur Legende, dass der Biotopschutz jetzt über § 30 BNatSchG sowie evtl. Art. 16 BayNatSchG vorgenommen wird (nicht mehr 13d).

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die Legende wird geändert.

A 3.2 Abt. 4 SG 41 Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Wasserrecht:

a) Die Anpassung der Überschwemmungsgebiete wird begrüßt. Einige der Bauflächen befinden sich im festgesetzten Ü-gebiet. Bei der Errichtung oder Erweiterung baul. Anlagen nach § 78 Abs. 4 WHG sind Ausnahmegenehmigungen beim LRA zu beantragen. Neuvorhaben sind auch mit dem WWA hinsichtlich Gestaltungsbedürftigkeit und -fähigkeit abzustimmen.

b) 16.7 Kreppendorf und 16.12. Teil der Fl.-Nr. 922 im WSG: dort befindet sich das Wasserschutzgebiet der Eltersdorfer Gruppe, deren Verordnung zu beachten ist.

c) Bei (neuen) Bauvorhaben (16.3; 16.4 und 16.10) gilt, dass Grundwasserabsenkungen zu vermeiden sind etc. und dass Niederschlagswasser bevorzugt ortsnah zu ver-

sickern ist. Auf entsprechende Vorschriften (u.a. NWFrei) wird verwiesen.

d) Das WWA ist zu hören.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die späteren Bauleitplanungen bzw. Bauanträge und sind auf diesen Ebenen zu beachten. Teile der Hinweise (vor allem zu a) werden in die Begründung zur 16. Änd. FNP übernommen.

Bodenschutz/Altlasten:

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Altlastenflächen und -verdachtsflächen sowie Grundstücke mit altlastenrelevanter Vornutzung. Es handelt sich um folgende Flurnummern in der Gemarkung Veitsbronn: 78/4 (Planzeichen befindet sich zu weit südlich auf Fl.-Nr. 79); 31/3; 722/2 und /7; 623; 1045, 1047, 1048, 1048/1 und 652; 2186 sowie Fl.-Nr. 2175 und 2177 Gemarkung Horbach. Darüber hinaus könnte der Änderungsbereich 16.2 (ehem. BayWa), Fl.-Nr. 1045, aufgrund der Vornutzung eine Altlastenfläche (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sein. Sofern man das ausschließen möchte, wird die Durchführung einer historischen Recherche mit anschließender orientierender Untersuchung nach § 18 BBodSchG empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Altlastenuntersuchungen im Rahmen einer Bauleitplanung ausdrücklich Sache der Gemeinde sind die hier nach ihrer vorrangigen baurechtlichen Zuständigkeit nach BauGB handelt. Zudem sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im B-Plan gekennzeichnet werden. Dies betrifft die Fl.-Nrn. 78/4 und 31/3 der Gemarkung Veitsbronn. Der Altlasterkataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Soweit die Flächen nicht schon im FNP markiert sind (A mit Ziffer für verifizierten Altlastenstandort) werden sie – wenn es sich um Verdachtsflächen handelt – zusätzlich mit einer gestrichelten Linie und Bezeichnung A mit Ziffer als „Altlastenverdachtsfläche“ gekennzeichnet und in der Begründung beschrieben. Der Hinweis auf eine historische Recherche und orientierende Untersuchung zum ehem. BayWa-Gelände wird an die Eigentümer weitergegeben, der aber in Kenntnis möglicher Altlasten das Gelände erworben hat.

Unzutreffend ist der Hinweis der Dienststelle auf § 9 BauGB. Dieser Paragraph ist ausschließlich für Bebauungspläne gedacht und nicht auf den FNP. Die genannten Sachverhalte werden in die Begründung zur 16. Änd. FNP übernommen.

A3.3 Abt. 4 Sachgebiet 45 – Kreisbaumeister:

16.1) Die Abgrenzung ist noch in den Planteil zu übernehmen.

16.2) Die Signatur „Rücknahme Gewerbegebiet“ sollte noch in die Legende aufgenommen werden.

16.11) Auch wenn es sich bei den Flächen um Gartenflächen handelt sind diese Flächen Teil der Wohnbaugrundstücke und somit Wohnbauflächen.

16.12) Die bisher in B-Plänen dargestellten Ökoausgleichsflächen konnten im Planteil nicht gefunden werden. Über ergänzende Hinweise wäre der Kreisbaumeister dankbar.

Die restlichen Punkte sind ohne Einwände.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Zu 16.1) Die Abgrenzung wird in der Entwurfsfassung enthalten sein.

Zu 16.2) Das Planzeichen ist bereits in der Legende enthalten, allerdings beispielhaft auf eine Wohnbaufläche bezogen. Es wird „z.B.“ ergänzt.

Zu 16.11) Die Flächen waren bereits vorher Bestandteile der Wohnbaugrundstücke und sind daher keine neu hinzukommenden Wohnbauflächen, die für die Flächenbilanz relevant wären. Die Formulierung wird in der Begründung verständlicher ausgeführt.

A4 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 12.10.2022

Das WWA gibt fachliche Informationen und Empfehlungen.

Bodenschutz:

15. Änderung: Die Acker- und Grünlandzahlen liegen bei 46, die regional als hoch einzuschätzen sind. Ein Erhalt der Böden für landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Beeinträchtigung sind – falls Erhalt LW nicht möglich – zu minimieren oder zu kompensieren.

Altlasten:

16.2: Da die Fläche bisher gewerblich genutzt wurde (Gewerbe nicht näher bezeichnet) kann ein Altlastenverdacht nicht ausgeschlossen werden. Wie das LRA, empfiehlt auch das WWA entsprechende Untersuchungen durch ein Fachbüro. Die Fläche befindet sich zudem im Umgriff einer Altlastenverdachtsfläche, die im FNP zu kennzeichnen ist.

16.4: Rücknahme Umgehung, Anlage Radweg: An der Grenze des beplanten Bereichs befindet sich auf Fl.-Nr. 623 eine Altlastenverdachtsfläche, die im FNP zu kennzeichnen ist.

16.7: Die neu dargestellte Linie HQ100 bedeckt einen Teil der Fl.-Nr. 722/2 Gemarkung Veitsbronn. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die gekennzeichnet werden sollte.



Gewässer/Hochwasser/Sturzfluten:

Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser, Starkregen“ wird hingewiesen. Sie soll eine Grundlage für eine Risikoabschätzung sein. Weitere Hinweise zu Bauausführungen werden gegeben.

Es befinden sich mehrere Gewässer III. Ordnung im Gebiet. Hierfür ist die Gemeinde unterhaltspflichtig. Dazu zählen auch Pflege und Entwicklung eines Gewässers wie Uferrandstreifen, Vegetation etc. Uferrandstreifen sollen mind. 5 m, besser 10 m, beiderseits breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten usw. freigehalten werden. Überschwemmungsgebiete dieser Gewässer sind dem WWA nicht bekannt. Eine Ausuferung bei starken Regenereignissen kann nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Zu Bodenschutz: Kenntnisnahme. Die Planung wurde eingestellt.

Zu Altlasten: Verweis auf die Stellungnahme/Abwägung LRA. Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung der Flächen im Plan. Den Eigentümern werden die genannten Untersuchungen empfohlen.

Gewässer: Die Gemeinde hat Kenntnis von den Gewässern und hat in einer Starkregenvorsorgeplanung mögliche Sturzfluten berechnen und visualisieren lassen. Maßnahmen sind in die Wege geleitet worden.

Zu den Uferstreifen erfolgt Kenntnisnahme und Übernahme der Information in die Begründung. Die tatsächlichen Verhältnisse in den engen Ortskernen erlauben jedoch nicht die Idealversionen mit breiten Randstreifen. Ausuferungen der Gewässer bei Starkregen sind möglich.

A5 Bund Naturschutz, Schreiben vom 11.10.2022, kein Zeichen

Der Bund Naturschutz gibt Anregungen.

1. Die Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds werden begrüßt. Pflanzungen von Einzelbäumen entlang der Feldwege im Norden und auch am Reitweg werden landschaftsprägend und ökologisch für das Kleinklima wirken.

2. Es fehlen aber Heckenstreifen um die Baugebiete, z.B. am südlichen Sonnenhof und am Schelmengraben.

3. Bei den PV-Anlagen muss darauf geachtet werden, dass die Pflanzung von Hecken und Bäumen auch durchgeführt wird. Bisher ist dies nur in geringem Umfang erfolgt.

4. Östlich des GE „Bruckleite“ ergibt sich ein Widerspruch zwischen möglicher Erweiterung des GE-Gebietes und geeigneter Leitlinien für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

5. Einige landschaftsprägende Eichen sind nicht eingezeichnet, z.B. „südlich und ca. 500 m nördlich (Fnr 79-01) der Fotovoltaikanlage (Nähe Bruckleite).“

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Zu 1) Kenntnisnahme.

Zu 2) Soweit in den B-Plänen festgesetzt, sind diese Eingrünungsmaßnahmen herzustellen. Im FNP können selbstverständlich weitere Eingrünungsmaßnahmen (unverbindlich) dargestellt werden. Dies sollte jedoch erst nach einer umfassenden Fortschreibung des FNP erfolgen und wird daher zurückgestellt.

Zu 3) Dies erfolgt im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Monitorings, soweit es sich um Ökoausgleichsmaßnahmen handelt. Festsetzungen in B-Plänen sind verbindlich und sind umzusetzen. Der Einwand wird von der Verwaltung geprüft.

Zu 4) Der Widerspruch besteht nur scheinbar. Je nachdem wie die weitere Entwicklung verläuft, werden entweder die grauen Pfeile für „GE-Erweiterung“ oder die grünen Pfeile für „Leitlinie ...“ entfernt.

Zu 5) Nicht jeder Baum kann im Maßstab 1:5000 verzeichnet sein. Die Bewertung und eventuelle Darstellung sollte im Rahmen einer umfassenden Fortschreibung des FNP/LP erfolgen und wird daher zurückgestellt.

6. Amt für Landwirtschaft, Schreiben vom 18.10.2022

Zu 16.1: Landwirtschaftliche Nutzflächen bleiben durch die unterlassene Rückanpassung weiterhin „fachlich unberechtigterweise Bestandteil des FFH-Gebietes.“ Dort werden Bewirtschaftungsauflagen festgelegt, obwohl diese aus fachlicher Sicht nicht einschlägig wären. Eine Rückanpassung wäre geboten.

Zu 16.2: Bei Neuausweisung von Bauflächen fordert das AELF, dass landwirtschaftliche Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang überplant werden. Das Wohnhaus wird farblich auf weißer Farbe dargestellt, wie eine landwirtschaftliche Fläche. „Das Wohnhaus hat nichts mit landwirtschaftlicher Fläche gemein.“ Die Zufahrt zu Fl.-Nr. 1045 ist zu gewährleisten.

Zu 16.8: Bei Neuausweisung von Bauflächen fordert das AELF, dass landwirtschaftliche Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang überplant werden.

Zu 16.9: Sofern keine l. Hofstelle mehr aktiv bewirtschaftet wird, besteht Einverständnis. Allerdings ist auf umliegende landwirtschaftliche Betriebe und Hofstellen Rücksicht zu nehmen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Zu 16.1: Einstufungen als FFH-Gebiete unterliegen dem EU-Recht. Einzelne, kleinere Teilstücke wären auch bei einer „Rückanpassung“ nicht herausgenommen worden. Der Schutz der allgemeinen Lebensgrundlagen, dazu gehören Fauna und Flora (FFH!) muss auch dem AELF ein Anliegen sein. Daher ist das Ansinnen einer „Rückanpassung“ eher unverständlich und wird abgelehnt.

Zu 16.2: Die Darstellung des bestehenden Wohnhauses in einer weißen Fläche ist eine übliche Bestandsdarstel-

lung (übrigens wie auch ein Aussiedlerhof) und bedeutet, dass der Bestand zwar akzeptiert wird, dass aber nicht eine Baufläche oder ein Baugebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO damit gekennzeichnet wird. Der Baubestand ist im Übrigen in hellgrauer Farbe dargestellt.

Der FNP regelt keine Zufahrten.

Zu 16.8: Ob bei Neuausweisungen von Bauflächen landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, lässt sich derzeit nicht sagen. Kenntnisnahme.

Zu 16.9: Aus Kenntnis der Gemeinde beinhalten die Mischgebietsflächen keine aktiv betriebenen Hofstellen. Eine Beeinträchtigung benachbarter Flächen ist nicht erkennbar.

A7 IHK Mittelfranken, 05.10.2022

Keine grundsätzlichen Einwände. Zu 16.2 wird angeregt, dass die wegfallende Gewerbefläche an anderer Stelle wieder als Gewerbefläche ausgewiesen wird, um ansässigen oder neuen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die Ausweisung von gleich großen neuen GE-Flächen würde dem Ziel des Flächensparens widersprechen. Es könnte aber eine kleinere Fläche in mehrgeschossiger Bauweise realisiert werden. Dies sollte einer Gesamtfortschreibung vorbehalten sein.

A8 N-Ergie-Netzgesellschaft, Schreiben vom 19.09.2022

Übersandt wird ein Bestandsplan von Anlagen der N-Ergie, der aber nur informellen Charakter hat. Im Geltungsbereich können sich weitere Versorgungsanlagen anderer Netzbetreiber befinden.

Einige Änderungen haben sich ergeben:

- In Raindorf wurden zw. Station 2 und 3 die Freileitungen durch Erdkabel ersetzt.
- Die Station Waldstr. 4 und Seukendorfer Str. 17 wurden zurückgebaut.
- Einige andere Stationen fehlen (Angaben liegen vor).

Die Schutzzonen sind nicht im Bestandsplan der N-ergie eingezeichnet. Diese werden im Zuge von Stellungnahmen zu evtl. nachfolgenden B-Plänen mitgeteilt.

Um Beteiligung bei öffentlichen und privaten Baumaßnahmen wird gebeten.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die Änderungen im Netzbestand werden in den aktuellen Stand FNP übernommen, ebenso einige textliche Ausführungen, ansonsten Kenntnisnahme.

A9 infra Fürth, Schreiben vom 12.09.2022

Es befinden sich Gasleitungen der infra Fürth im Plangebiet (Pläne sind beigelegt). Eine Überbauung ist nicht zulässig. Seitens der Infra sind an den Leitungen keine Arbeiten vorgesehen. Abstände zu Leitungen werden mitgeteilt.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die Änderungen im Netzbestand werden in den aktuellen Stand FNP übernommen, ebenso einige textliche Ausführungen, ansonsten Kenntnisnahme.

A10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.09.2022

Die Telekom hat im Planungsgebiet Anlagen (Plan beigelegt). Bestand und Betrieb der Anlagen müssen gewährleistet bleiben. Zu gegebener Zeit werden zu Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die Anlagen der Telekom haben keinen Einfluss auf die Darstellungen im FNP.

A11 Erlanger Stadtwerke (ESTW), Schreiben vom 27.10.2022

Zu 2.8 wird geäußert, dass durch die Rücknahme von Bauflächen an anderer Stelle eine flächengleiche Neuausweisung ermöglicht wird. Hierzu wird um rechtzeitige Beteiligung der ESTW gebeten, möglichst im Voraus, um eine Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zu haben.

In der 16. Änderung wird die Umnutzung mehrerer Standorte in zukünftige Freiflächenphotovoltaikanlagen beschrieben, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. U.a. soll nördlich von Kreppendorf eine PV-Anlage errichtet werden, die ca. 500 m von der weiteren Schutzzone IIIA entfernt ist.

Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind „strikt einzuhalten“. Aufgrund der anzunehmenden Hangneigung in Richtung unserer südlich gelegenen Brunnen kann an diesem Standort eine potentielle Gefährdung der Wassergewinnung nicht ausgeschlossen werden. Um frühzeitige Beteiligung wird gebeten. Ansonsten gibt es keine Einwände.

GRM Lerch erkundigt sich inwieweit die ESTW in Bezug auf den Standort Kreppendorf involviert sind. 1. BGM Kistner informiert, dass das Krisen- und Notfallmanagement durch ESTW durchgeführt wird und diese in dem Bereich einen Trinkwasserbrunnen haben.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die ESTW werden wie alle anderen TÖB auch in Planungsverfahren beteiligt, bei denen eine Betroffenheit anzu-



nehmen ist. Eine Vorab-Beteiligung ist unüblich, auch deren Erkenntnisgewinn ist der Gemeinde/den Planern unklar.

Die erwähnte Freiflächen – PV-Anlage nördlich Kreppendorf wird seitens der Gemeinde nicht weiterverfolgt. Das dortige Gelände ist nahezu eben, so dass aufgrund der großen Entfernung von mind. 500 m keine Betroffenheit der ESTW vermutet wurde.

A12: Keine Einwendungen haben vorgebracht:

- Handwerkskammer für Mittelfranken, Schreiben vom 06.10.2022
- Dillenberggruppe, Mail vom 06.10.2022, rechtzeitig Trassenpläne anfordern.
- Verw.G. Obermichelbach und Tuchenbach, 25.10.2022 mit Beschlussbuchauszügen
- Markt Cadolzburg, 12.09.2022

ist auf landwirtschaftlichen Flächen jederzeit möglich. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

GRM Lerch erkundigt sich bezüglich der Beschlussverfolgung zur Fläche gegenüber vom Lidl in Bernbach. Laut ursprünglich gefassten Beschluss im Mai 2013 sollte diese Fläche als Sonderfläche ausgewiesen werden. Herr Stark von der Verwaltung erwidert, dass der Beschluss entsprechend umgesetzt wurde.

Auf Nachfrage von 1. BGM Kistner erklärt Herr Rühl, dass eine erneute Aktualisierung des Leerstand-Katasters notwendig wird, wenn wieder ein Wohnaugebiet ausgewiesen werden soll.

Beschluss (17:0):

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den Planentwurf vom 26.01.2023 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs 2. BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

B. Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

B1: Bürger 1 (Name und Adresse der Gemeinde bekannt)

Die Änderung der Fl.-Nr. 938 von Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche (Anmerkung: Änderungsbereich 16.8) habe erhebliche Nachteile für die Einwenderin. Sie betreibt einen Tierschutzverein. Auf der Fläche sind ein Wiesenbiotop, Insektenhotels, diverse Futterplätze und eine Auswilderungsstation für Igel angelegt worden. Geplant ist die Errichtung von Stellplätzen für Lager-Anhänger oder auch von Nebengebäuden für den Tierschutzverein. Das Grundstück wird als Innenbereich angesehen.

Referent Rühl erläutert, dass die Einstufung als Wohnbaufläche nicht aufrechterhalten werden kann, da das Grundstück auf Grund der Lage die Anforderungen an eine Wohnfläche nicht erfüllt. Es ergeben sich auch keine wirklichen Nachteile zur aktuellen Situation des Tierschutzvereins, außer dass die Genehmigung zum Bau von den gewünschten Nebengebäuden nicht erfolgen kann.

Stellungnahme und Abwägung (17:0):

Die beschriebene Tierhaltung wäre auch in einem allgemeinen Wohngebiet zumindest als grenzwertig zu bezeichnen. Die benachbarten Straßen und die Bahnlinie sind für ausgewilderte Tiere z.B. Igel große Gefahrenquellen, so dass der Standort an sich überdacht werden sollte.

Die Errichtung von Stellplätzen oder Gebäuden ist auf landwirtschaftlichen Flächen nur für sog. „privilegierte Vorhaben“ möglich. Vielleicht wären gering genutzte ehemalige landwirtschaftliche Nebengebäude im näheren Umfeld für Lagerzwecke geeignet. Die Anlage von Blühflächen oder auch die Erzeugung von Futtermitteln

TOP 04

Antrag auf Bauleitplanung – Freiflächen-PV-Anlage westlich der Grundschule

Die Antragsteller beantragen für die Flurstücke 741, 728, 959/27, 741/1, 740/2 der Gemarkung Tuchenbach die Aufstellung eines Bauleitplanes für ein Sondergebiet Photovoltaik. Referent Schmidt stellt dem Gemeinderat das Projekt vor, das evtl. der Flächeneigentümer in Zusammenarbeit mit Greenovative entwickeln und betreiben möchten.

Er betont, dass diese Fläche ein vereinfachtes Netzmonitoring durch N-Ergie mit sich bringt. Außerdem ist zur Einspeisung ein bereits vorhandener Einspeisepunkt der N-Ergie in unmittelbarer Nähe vorhanden. Eine genauere Auswertung und Aufstellung von Seiten der N-Ergie wird allerdings erst erfolgen, wenn der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag zustimmt, und dieser somit der N-Ergie vorgelegt werden kann.

Durch die Nähe zur Grundschule, könnte man einen Lehrpfad zum Thema erneuerbare Energien und Photovoltaik-Anlagen integrieren. Die Anlage soll zur Verbesserung des Naturschutzes um einen Blühstreifen ergänzt werden.

Die Bewertung anhand des Kriterienkataloges lautet folgendermaßen:

1. Maximal 5,0 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche des Gemeindegebiets sollen durch FPA überbaut werden. Dies entspricht bei 969 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche einer Fläche von 48,45 ha für FPA. Es gilt hierbei die Fläche des kompletten Plangebietes des entsprechenden Bebauungsplanes. Mit der beantragten Anlage mit einer Fläche von 2,6 ha wären durch FPA 4,08% der verfügbaren Fläche des Gemeindegebiets überbaut, d.h. 39,55 ha. Die Summengrenze ist somit noch nicht erreicht.

2. Der Wunsch zur schnellen Umsetzung der Energiewende ist Konsens. Daher kann ein schnellstmöglicher Ausbau umgesetzt werden.

3. Es sollen Anlagen mit mindestens 2 ha Fläche oder mindestens 2,0 MWp Leistung und maximal 6 ha Fläche möglich sein. Es sollen nicht möglichst viele verstreute Einzelanlagen entstehen, aber auch nicht überdimensionierte Gebiete mit FPA. Die Anlage hat 2,6 ha Fläche, d.h. die Vorgabe ist eingehalten.

4. Der Mindestabstand zur Wohn- oder Ortsbebauung soll mindestens 400 m betragen.

Abstände sind in der Anlage dargestellt. Die zusammenhängende Wohnbebauung von Siegelsdorf ist zum nächsten Punkt der Anlage 188 m entfernt. Zur Grundschule ist ein Abstand von 149 m zum Außenspielfeld und 191 m zur Sporthalle und den Klassenräumen vorhanden. Eine Prüfung von Blendwirkungen auf Wege und Wohnbebauung, vor allem im Süden der Anlage, wird im Rahmen des Verfahrens empfohlen. Die Anlage ist im Norden von Waldflächen abgeschirmt. Laut Referent Schmidt ist die Bepflanzung einer Hecke zur Abschirmung geplant. Die Anlage kann in Bezug auf die Ausrichtung und Neigung noch angepasst werden, um die Blendwirkungen zu minimieren.

5. Die Errichtung von FPA auf Böden geringerer Qualität wird bevorzugt.

Die betroffenen Flurstücke haben eine Ertragsmesszahl von 40 für Ackerland, der Durchschnitt des Landkreises Fürth liegt bei 44. Laut Referent Schmidt wurde seit ca. 6 Jahren keine aktive Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Fläche mehr durchgeführt. Aus dem Gremium kommt die Bestätigung, dass die Bodengüte dieses Flurstücks unterdurchschnittlich ist, und somit kein Verlust einer attraktiven Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

6. Die direkte unmittelbare Sicht auf übergeordnete Baudenkmäler soll möglichst nicht gestört werden. Hier ist keine negative Auswirkung zu notieren.

7. Eine Bürgerbeteiligung wird positiv bewertet. Laut Referent Schmidt war bisher keine Bürgerbeteiligung geplant, aber sie sei nicht ausgeschlossen. Vergangene Projekte haben ihm allerdings gezeigt, dass die Bürgerbeteiligung im Allgemeinen eher gering sei.

8. Eine Nähe zu Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Naherholungsgebieten wird negativ bewertet.

Im nördlichen Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet ein Waldstück vorhanden. Die Möglichkeit der positiven Einbindung durch zu schaffende Ausgleichsmaßnahmen wäre im weiteren Verlauf zu prüfen. Im Süden ist der Zenngrund als FFH-Schutzgebiet vorhanden.

9. Verbesserungen im Natur- oder Artenschutz durch die Anlage selbst oder deren Bewirtschaftung oder Pflege werden positiv bewertet. Dieser Punkt befindet sich, laut Referent Schmidt in Teilplanung, kann aber erst zu einem späteren Zeitpunkt im Detail ausgearbeitet werden.

Das Gremium diskutiert den Antrag ausgiebig. Folgende Aspekte sind insbesondere bei der weiteren Planung und Umsetzung wichtig:

- Die Begrünung um die Anlage soll entsprechend hoch gestaltet werden, um eine Blendwirkung entlang der Fahrbahn zu minimieren.
- Die allgemeinen Blendwirkungen auf das naheliegende Wohngebiet müssen, durch eine entsprechende Drehung und Neigung der Module, beachtet und reduziert werden.

Beschluss (12:5):

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Flurstücke 741, 728, 959/27, 741/1, 740/2 Gemarkung Tuchenbach gem. § 12 BauGB zu.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 50 „Solarpark westlich der Grundschule“. Die Ausweisung erfolgt als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“.

Die anfallenden Planungs- und Erschließungskosten trägt der Projektierer als Vorhabenträger im Wege eines noch abzuschließenden Durchführungsvertrages gem. § 12 Abs. 1 BauGB.

TOP 05

Antrag auf Bauleitplanung – Schillerstraße

Es liegt ein Antrag aus der Schillerstraße zur Erstellung einer Bauleitplanung vor, um eine geordnete Nachverdichtung möglich zu machen. Ein Bauantrag auf Erweiterung des Wohnhauses in der Schillerstraße 3 wurde vom Landratsamt unter anderem wegen der Überschreitung der Baulinie nach Nordwesten abgelehnt.

Nach Absprache mit dem Landratsamt besteht in dem Baugebiet aktuell noch ein homogenes Umfeld mit Einfamilienhäusern und klaren Baulinien. Durch eine zu weite Aufweichung der Baulinien könnte bei einem Ersatz von Gebäuden zukünftig auch eine zu starke Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern nicht mehr vom Landratsamt untersagt werden.

Zu diskutieren wäre, ob der Gebietscharakter weitgehend erhalten bleiben soll, und eine Nachverdichtung innerhalb bestimmter Baugrenzen und mit bestimmten Hausformen, z.B. Ein- und Zweifamilienhäusern zuzulassen wäre.

Hierzu müsste im nächsten Schritt überlegt werden, in welchem Umgriff hier eine Bauleitplanung mit welcher Zielrichtung erstellt werden soll. In diesem Zuge würde auch eine Beteiligung der potentiell betroffenen Anwoh-



nerinnen und Anwohner erfolgen, da Ziel der Gemeinde eine Lösung im Konsens ist.

Beschluss (15:2):

Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit einem Planungsbüro einen Vorschlag für einen Bebauungsplan in Form von Entwurfsskizzen zur weiteren Diskussion im Gemeinderat zu erarbeiten.

TOP 06

22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) – Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ erneute Behandlung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2022 wurde die 22. Änderung des Regionalplanes behandelt und das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, weil aus damaliger Sicht der Verwaltung Erschwernisse bei zukünftigen Planungen nicht auszuschließen waren. In der Zwischenzeit erfolgte von Seiten der Regierung von Mittelfranken eine Kontaktaufnahme und nach Telefongesprächen auch folgende Stellungnahme zur Klärung:

Wie telefonisch besprochen, hier ein paar Antworten aus regionalplanerischer Sicht zu Ihren Fragestellungen. Ich würde diese in einem zusammenhängenden Text beantworten, der alle Ihre Fragestellungen behandelt und miteinander verknüpft.

Wie erläutert, stellt das Regionalplankapitel „Siedlungswesen“ den Versuch dar, den Rahmen, den das LEP sowie das BayLplG setzen auf die Region herunterzubrechen und auszugestalten und im Sinne der regionalen Struktur zu konkretisieren.

Hierzu wurde versucht, den regionalen Gegebenheiten stärker Rechnung zu tragen und den Kommunen mehr Flexibilität zu ermöglichen, als es das bayernweite LEP sowie die Auslegungshilfe zum Bedarfsnachweis in der Siedlungsentwicklung (wurde damals seitens des Ministeriums an alle bayerischen Kommunen verschickt) es leisten können, die ansonsten die alleinige Richtschnur bei der Beurteilung von Flächenausweisungen wären.

Insbesondere Ziel 1.2.1 des LEP, wonach die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen ist, wäre ohne dieses Regionalplankapitel heranzuziehen, greift das Thema Bedarfsnachweis jedoch nur unzureichend und v.a. auch nicht im Sinne der Region und vieler Kommunen auf. Daher wurde von den Mitgliedskommunen im Planungsausschuss einstimmig beschlossen, dieses Kapitel in dieser Form ins Verfahren zu geben, um den regionalen Belangen stärker und passgenauer Rechnung tragen zu können.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Wohnbauflächen ermöglichen insbesondere folgende Punkte eine flexiblere und regionalere Beurteilung von Bauleitplanungen, die ansonsten in dieser konkreten Form nicht möglich wäre:

,Mit der Erhaltung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung einer polyzentrischen Siedlungsstruktur mit leistungsfähigen Zentralen Orten in der Fläche kann ein ausreichendes Angebot an Wohnraum, Arbeitsplätzen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge innerhalb der Region sichergestellt und zugleich der hohe Siedlungsdruck, insbesondere im Verdichtungsraum, möglichst raumverträglich gesteuert werden.“

→ Hierüber wird betont, dass der Siedlungsdruck nicht nur in der Metropole gegeben ist, sondern auch in der Fläche und dass die Zentralen Orte hier die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung darstellen. Veitsbronn würde hier zu den Hauptprofiteuren zählen insbesondere auch mit nachfolgender Passage aus dem Regionalplankapitel:

„Die Orientierung am jeweiligen kommunalen Bedarf stellt dabei sicher, dass den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Region entsprechend Rechnung getragen werden kann und in den Gemeinden grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung stattfindet, die sich an der jeweiligen Lage, Größe, Struktur, Ausstattung und Verkehrsanbindung orientiert. Dabei sind die regionalen Ausprägungen des demographischen Wandels zu beachten.“

→ Hier können die Gemeinden alle Punkte einbringen, die insbesondere im Hinblick auf die Lage im Raum und lokalspezifische Struktur wichtig sind -> eine differenziertere und kommunale Betrachtungsweise ist somit möglich. Veitsbronn kann somit nicht nur mit einer sehr guten und vollständigen grundzentralen Ausstattung punkten und das Kriterium „Zentraler Ort“ ins Feld führen, sondern zu gleich auch die Lage im Raum unmittelbar angrenzend an die Metropole und damit quasi im Zentrum des Siedlungsdrucks, sondern kann auch mit dem Bahnhof in Siegelsdorf, d.h. einer sehr guten Verkehrsanbindung im ÖPNV-Bereich punkten und damit viel besser argumentieren, als es mit dem LEP-Ziel 1.2.1 der Fall wäre, wonach die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen ist. Der Demographiespiegel des Statistischen Landesamtes weist im Vergleich zum Stand 2022 nur ein Bevölkerungswachstum um 100 EW bis ins Jahr 2039 für Veitsbronn aus. Dies wäre dann die Hauptichtschnur bei der Beurteilung ohne dieses Regionalplankapitel wird aber der Rolle, Funktion und Lage von Veitsbronn nicht im mindesten gerecht. Für Seukendorf (kein zentraler Ort, lückenhafte infrastrukturelle Ausstattung (z.B. keine Schule) keine Schienenanbindung) könnte zumindest noch die Lage im Raum, direkt angrenzend an die Metropole angeführt werden, wenngleich sich die Gemeinde nicht wirklich als Siedlungsschwerpunkt eignet, was aber in der kommunalen Entwicklung auch gar nicht beabsichtigt wird. Hier wurde bereits Rücksprache mit dem amtierenden Bürgermeister sowie vorher auch mit seinem Vorgänger gehalten.

Bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen sind auch die raumstrukturellen Belange „Zentralörtliche Einstufung bzw. Ausstattung“ sowie „verkehrliche Anbindung, insbesondere auch mit Verkehrsträgern des ÖPNV – primär schienengebunden“ zu beachten.

Während eine organische Entwicklung in allen Kommunen möglich ist, sind diese Faktoren bei Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung Voraussetzung. Der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung konzentriert sich gemäß RP (7) 2.2.3 (G) insbesondere auf die Zentralen Orte. Sie sind raumstrukturell auf Grund der dort gegebenen räumlichen Nähe von zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen und den Wohn- und Gewerbestandorten am besten geeignet, eine möglichst raumverträgliche Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und eine disperse Siedlungsstruktur zu verhindern.

→ Hier wird betont, dass JEDE Kommune sich organisch entwickeln kann, also auch Seukendorf als nicht-zentraler Ort. Lediglich bei einer darüber hinausgehenden Entwicklung sind dann die zentralörtliche Einstufung UND Ausstattung (d.h. auch nicht-zentrale Orte mit umfassender zentralörtlicher Ausstattung) sowie die primär schienengebundene ÖPNV-Anbindung Voraussetzung. Dies sind dann aber die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung in der Region, die Engpässe abfedern in größerem Umfang und NICHT die organischen kommunalen Entwicklungen, die JEDE Kommune darf (wird nur hier so explizit herausgestellt und betont!!) -> Alle Punkte (Schiene, Zentralörtlichkeit und Lage im Raum sprechen hier für klar für Veitsbronn und würden die Kommune zu einem Profiteur dieses Kapitels machen!)

„Der bedarfsgerechte kommunale Umfang an Wohnbauflächen ergibt sich vorrangig aus Bevölkerungszuwachsen. Sollte die reale Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit offizielle Bevölkerungsprognosen langjährig übertroffen haben, so kann dies in die Bedarfsbegründung einfließen, sofern entsprechend nachvollziehbar dargelegt wird, dass sich dieser Trend auch künftig trotz veränderter Rahmenbedingungen im Zuge des demographischen Wandels entsprechend fortsetzen dürfte.“

Reine lineare Hochrechnungen ohne Beachtung des demographischen Wandels stellen grundsätzlich keine geeignete Bedarfsbegründung dar. Einige Kommunen in der Region Nürnberg, insbesondere auch an den geographischen Rändern der Region, weisen stagnierende oder negative Bevölkerungsentwicklungen bzw. -prognosen auf. Hier stellen Baulandausweisungen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung des Einwohnerrückgangs dar und können die negativen Folgen des demographischen Wandels sogar verstärken. In geringem Umfang ist u.U. jedoch in Einzelfällen die Ausweisung neuer Siedlungsflächen auch in stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gerechtfertigt, um erforderliche Anpassungsprozesse der Siedlungsstruktur in Folge des demographischen Wandels durchführen zu können.“

→ Dies ist ein ganz zentraler Punkt, der so im LEP NICHT enthalten ist und ohne den zum Teil wesentlich härter bewertet werden müsste. Zudem wird mit der Betonung, dass lineare Hochrechnung kein geeignetes Mittel eines Bedarfsnachweises sind nicht nur die jahrelange Hochrechnung eines einjährigen positiven Ausreißers in der Bevölkerungsentwicklung verneint, sondern auch die Hochrechnung einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung, wie es in Bevölkerungsprognosen oftmals der Fall ist. Hier ist die Gemeinde Veitsbronn das klassische Beispiel. Veitsbronn hat keine besonders günstige Bevölkerungsprognose. Dabei ist es ein Zentraler Ort, hat eine umfangreiche infrastrukturelle Ausstattung und liegt von der Lage her im Speckgürtel der Metropole. Und war quasi Leidtragender einer moderaten Flächenpolitik in der Vergangenheit, die mit zu einer eher unterdurchschnittlichen Bevölkerungsprognose geführt hat, obwohl hier sicher auch ein kontinuierliches Nachfragepotenzial vorhanden war, das sich aber auf Grund des mangelnden Flächenangebots nicht mehr in den Bevölkerungsprognosen niederschlug. Somit war die moderat und nachhaltig ausweisende Kommune gleich doppelt benachteiligt. Dies wird nun mehrfach durchbrochen. So wird sowohl die Lage im Raum und die zentralörtliche Ausstattung und Einstufung stärker betont (Zentraler Ort im unmittelbaren Umfeld der Metropole), als auch ein flexiblerer Umgang mit Bevölkerungsprognosen, die die bekannten Schwächen aufweisen. Zudem wird auch ein nach-oben Abweichen von Bevölkerungsprognosen bei entsprechender Begründung ermöglicht, was ebenfalls nicht im LEP enthalten ist.

Ich könnte noch weitere Punkte aufführen, aber ich denke, es wird deutlich, dass der Versuch unternommen wurde, eine gewisse regionale Flexibilität in dem Kapitel auszustalten, die an die Raumstruktur der Region angepasst ist. Dies ist natürlich kein Freibrief und verlässt auch nicht den Rahmen, den die Landesplanung vorgibt, aber ermöglicht eine differenziertere regionale Betrachtungsweise, die sicherlich nicht zum Nachteil für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Region auf Basis der kommunalen Gegebenheiten wird.

Das Kapitel soll insbesondere auch eine Handlungsanleitung für Kommunen sein und eine Reaktion auf den häufig geäußerten Vorwurf von Kommunen, dass sie gar nicht (mehr) wissen, wie sie einen Bedarfsnachweis darstellen sollen und was dafür zu erbringen ist. Hier ist dies nun wesentlich detaillierter und konkreter ausformuliert, so dass ein kommunaler Bedarfsnachweis im Rahmen der Bauleitplanung mit einem akzeptablen Aufwand möglich ist.

Es müssen keine Punkte neu abgearbeitet werden, die nicht ohnehin auf Grundlage des LEP und der Auslegungshilfe darzustellen wären und eingefordert werden würden seitens der Regional- und Landesplanung. Allerdings gibt es nun viel konkretere Hinweise, die die Abarbeitung für Planungsbüros erleichtern und v.a. den Kommunen mehr Möglichkeiten an die Hand geben die kommunalen Gegebenheiten vor Ort sachgerecht und adäquat darzulegen.



Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen ein bisschen Licht ins Dunkel dieses komplexen Themas bringen konnte und stehe Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Auf Grund der vorliegenden Stellungnahme setzt sich für die Verwaltung die 22. Änderung des Regionalplanes ins Verhältnis zum Landesentwicklungsplan und die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen nun doch zu erteilen. Nach einem intensiven Austausch innerhalb des Gemeinderates, bei dem die Befürchtungen eines hohen Mehraufwandes diskutiert werden, wird erneut abgestimmt.

Beschluss (10:6):

Der Gemeinderat nimmt erneut Kenntnis von der geplanten 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) – Änderung des Kapitels 3 – Siedlungswesen, und der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken. Der Beschluss vom 17.11.2022 wird aufgehoben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Bekanntgabe nicht-öffentlicht gefasster Beschlüsse

Aufstockung der Bürgerstiftung

Aus einem Nachlass in Höhe von 40.123,94 EUR kann der Grundbetrag der Bürgerstiftung Veitsbronn aufgestockt werden.

Probealarm Starkregen-Frühalarmsystem – FAS Gemeinde Veitsbronn

Samstag, 06. Mai 2023 – ab 12.00 Uhr

Die Starkregenereignisse der vergangenen Jahre haben regelmäßig verdeutlicht, wie wichtig eine frühzeitige Alarmierung zur Abwehr von Schäden und Schutz von Leib und Leben ist.

Die Gemeinde Veitsbronn hat deswegen ein Starkregen-Frühalarmsystem im Einsatz, welches Bürgerinnen und Bürger vor rasch und kleinräumig auftretenden Starkregen Gefahren alarmiert. Die Alarmierung erfolgt in drei Stufen (S1-S3) per App, E-Mail, SMS und in der höchsten Stufe mit persönlichem Anruf. Die gewonnene Zeit hilft Schäden abzuwehren und im Extremfall Schlimmeres zu

verhindern. Das Starkregen-Frühalarmsystem steht Bürgern kostenlos zur Verfügung.

Zum Test des Starkregen-Frühalarmsystems – FAS – erfolgt am **Samstag, 06. Mai 2023 um 12.00 Uhr** ein Probealarm. Alle im FAS angemeldeten Bürger werden auf die hinterlegte E-Mail-Adresse und Telefonnummer benachrichtigt sowie mit einem persönlichen Anruf mit der Ansage.

„Starkregenalarm“ informiert. Prüfen Sie bitte vorab, ob Ihre Daten aktuell sind und ob die Starkregen-App auf Ihrem Handy installiert ist.



Noch nicht im FAS angemeldete Bürger können sich einfach über die Starkregen-App registrieren. Dazu ist lediglich die „Starkregen App“ vom App Store für iOS oder Android zu installieren und die Registrierung durchzuführen.

Nähere Informationen über das Starkregen-Frühalarmsystem und zum Anmeldevorgang finden Sie unter www.starkregen.de.

Beispiel

FAS Starkregen-App

(iOS / Apple)

Starkregen-Gefahrenstufen mit Handlungsempfehlung

S1 VORWARNUNG
Fenster schließen, Rückstauverschluss und Wasserzutrittswege prüfen
S2 ÜBERFLUTUNGSGEFAHR
Keller, Tiefgaragen und überflutete Außenbereiche verlassen
S3 STURZFLUTGEFAHR
Höhere Räume oder Gelände aufsuchen Anweisungen der Rettungskräfte befolgen

Redaktionsschluss

für die Juniausgabe 2023
des Gemeindeblattes ist der 14. Mai 2023.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!



Veranstaltungen im Mai 2023

02.05.	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück	Günter Weber 0911/75 68 995
03.05.	BRK Blutspendetermin in der Zenngrundhalle	BRK 0800/119 49 11
03.05.	VHS Tagesausflug – München „Die Au: Herbergshäuser, Mühlen, Brauereien und die Dult“ mit Brigitte Stelkens	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
03.05. 17.00 – 20.00 Uhr	VHS Frühjahrslust „Kraftpakete“ Kräuterwanderung mit Dagmar von der Grün, Veitsbad, Am Bad 1, Veitsbronn	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
04.05.	VHS Tagesausflug – München „Die Au: Herbergshäuser, Mühlen, Brauereien und die Dult“ mit Brigitte Stelkens	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
05.05. 20.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Referat: Allgem. Munitionskunde und Waffenreinigen im Schützenheim	Armin Hettler 0911/73 60 955
05. – 07.05.	Kirchweih Siegeldorf	Gemeinde Veitsbronn 0911/75 208-23
06.05.	Siedlergemeinschaft Veitsbronn und Umgebung e.V. 25-jähriges Jubiläum in der Zenngrundhalle	Roland Geiß 0911/75 52 70
06.05. 14.00 – 17.00 Uhr	VHS „Heimisches Powerfood“ Spaziergang in der heimischen Kräuterwelt mit Gudrun Holzer	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
06.05. 16.00 – 19.00 Uhr	FabLab Landkreis Fürth e.V. Open Lab – Kreatives Arbeiten für jeden	Jochen Vogl 0170/79 50 289
06.05. 19.00 Uhr	Ev. Kirche Gottesdienst zur Silbernen Konfirmation mit Band und Abendmahl	Ev. Kirche 0911/9779 40 30
07.05. 09.15 Uhr	Ev. Kirche Jubiläumskonfirmation ab Gold	Ev. Kirche 0911/9779 40 30
09.05. 18.00 – 22.00 Uhr	VHS Kochkurs „Traditionales Chicken Tikka Masala“ mit Yamini Avadhut, Alte Mittelschule Veitsbronn, Schulküche	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
09.05. 20.00 Uhr	Bund Naturschutz Offene Mitgliederversammlung Thema: Mahd der Orchideen- und Enzianwiese	Sabine Lindner 0157/364 207 60
13.05.	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Fürth-Land Wiesenfest JBN und BN für Alle	Leonard Hoch 0163/705 99 55
13.05. 18.00 Uhr	FFW Retzelfembach Grillfest mit Feuer am Feuerwehrhaus Retzelfembach	Thomas Groh 0911/75 26 33
15.05. 19.00 – 20.30 Uhr	VHS Vortrag „Schlafen sie gut“ mit Vera Kürten, Altes Pfarrzentrum, Raum 8 (EG), Friedrichstr. 8	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
17.05. 19.30 Uhr	Bürgerbusverein Veitsbronn e.V. kombinierte Fahrer- und Vorstandssitzung	Wolf-Dieter Hauck 0911/75 37 83
18.05. 09.00 Uhr	Obst- und Gartenbauverein Veitsbronn e.V. Familienwanderung mit anschl. Grillfest am Mosthaus	Uwe Körner 0157/720 015 19
20. – 21.05.	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Fürth-Land Workshopwochenende Klima und Energie Bildungsangebot von 14–26 Jahre	Leonard Hoch 0163/705 99 55
21.05.	Siedlergemeinschaft Veitsbronn und Umgebung e.V. Wanderung	Roland Geiß 0911/75 52 70
29.05. – 03.06.	Kath. Kirche Jugendzeltlager	Kath. Pfarramt 0911/75 14 46



Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann: Donnerstag, 25.05.2023
Treffpunkt: 10 Uhr, Bahnhof Siegelsdorf
Wanderziel: Wachendorf
Wanderführer: Robert Dippold
Telefon: 755047

Bitte bei der Wanderung die Coronaregeln beachten!

Bitte anmelden bis 22.05.2023!

Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich! Höchstteilnehmerzahl 35 Personen!!!

*Die monatliche Seniorenwanderung wird am 4. Donnerstag diesen Monats angeboten.
Die Strecken sind 2x6 bis 8 km. Unterwegs ist eine Einkehr zum Mittagessen vorgesehen.*

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche

Heilig Geist Veitsbronn

Montag, 01.05.2023 – Maria Schutzpatronin v. Bayern

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe mit Maiandacht

Freitag, 05.05.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 06.05.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 07.05.2023 – 5. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 09.05.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats

Freitag, 12.05.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 13.05.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 14.05.2023 – 6. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 16.05.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 18.05.2023 – Christi Himmelfahrt

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 20.05.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 21.05.2023 – 7. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

**Dienstag, 23.05.2023**

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde
VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 25.05.2023

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Freitag, 26.05.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 27.05.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 28.05.2023 – Pfingsten – Hochfest des Heiligen Geistes

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit dem Posau-nenchor, Patronatsfest anschließend Frühschoppen

Montag, 29.05.2023 – Pfingstmontag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Evangelische Kirche**Mittwoch, 03.05.2023**

19.30 Uhr V Meditationsabend im Gemeindehaus Margrit Sulzer

Samstag, 06.05.2023

19.00 Uhr V Gottesdienst zur Silbernen Konfirma-tion mit Band und Abendmahl
Pfr. i.R. Winfried Buchhold

Sonntag, 07.05.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst zur Jubelkonfirmation (Jahrgänge ab gold) mit Abendmahl
Vikarin Ramsch/Pfr. Meisinger

Sonntag, 07.05.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst zur Jubiläumskonfirmation
Pfrin. Weeger

Sonntag, 07.05.2023

10.30 Uhr V Kindergottesdienst im Gemeindehaus
KiGo-Team

Sonntag, 07.05.2023

11.30 Uhr V Taufgottesdienst
Pfr. Meisinger

Sonntag, 07.05.2023

12.00 Uhr O Taufgottesdienst
Pfrin. Weeger

Dienstag, 09.05.2023

15.30 Uhr V Seniorengottesdienst im Seniorenheim Haus Phönix
Diakon Landes

Samstag, 13.05.2023

19.00 Uhr V Kraftquelle – Gott befreit ...
endgültig/Teil der Reihe Nordlicht;
auf der Wiese am Gemeindehaus
Pfr. Meisinger

Sonntag, 14.05.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst
Vikarin Ramsch

Sonntag, 14.05.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst
Vikarin Ramsch

Sonntag, 14.05.2023

11.45 Uhr V Taufgottesdienst
Vikarin Ramsch

Samstag, 20.05.2023

19.00 Uhr V Bläsergottesdienst für die Gesamtgemeinde
Iris Treml

Sonntag, 21.05.2023

10.30 Uhr O Kindergottesdienst im Gemeindehaus
KiGo-Team

Sonntag, 21.05.2023

10.30 Uhr T Kirchweihgottesdienst mit
Abendmahl
Pfr. Weeger/Lektorin Bosch

Sonntag, 21.05.2023

10.30 Uhr V Tanz- und Theatergottesdienst für die ganze Familie in der Zenngrundhalle
Pfr. Meisinger/Team



Mai 2023

**Im Mai haben wir aktuell zusätzlich zu unseren Dauerkursen noch Plätze
in folgenden Einzelkursen frei:**

- Kurs 231-1062ZV** Frühjahrslust "Die ersten frischen Wildkräuter sind da!"
am Mittwoch, 03.05.2023, 17.00 – 20.00 Uhr mit Dagmar von der Grün
- Kurs 231-1061-V** "Heimisches Powerfood" Spaziergang in der heimischen Käuterwelt
am Samstag, 06.05.2023, 14.00 – 17.00 Uhr mit Gudrun Holzer
- Kurs 231-7302-V** Babymassage "Berührung mit Respekt ®"
ab Montag, 08.05.2023 (6x), jeweils 12.30 – 13.30 Uhr mit Silvia Harris
- Kurs 231-3913-V** Traditionales Chicken Tikka Masala
am Dienstag, 09.05.2023, 18.00 – 22.00 Uhr mit Yamini Avadhut
- Kurs 231-1643-V** "Schlafen Sie gut" - Vortrag
am Montag, 15.05.2023, 19.00 – 20.30 Uhr mit Vera Kürten

**Informationen zu den oben aufgeführten Kursen und zu unseren
anderen Angeboten finden Sie im Programmheft und
auf unserer Homepage vhs.veitsbronn.de.**

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!



Wir suchen Sie als KursleiterIn!

Interesse? Sprechen Sie uns an!

Wir freuen uns auf Sie!



Samstag, 27.05.2023

13.00 Uhr V Trau- und Taufgottesdienst
Pfr. Meisinger

Sonntag, 28.05.2023

9.15 Uhr V Gottesdienst
Pfrin. Weeger

Sonntag, 28.05.2023

10.30 Uhr O Gottesdienst
Pfrin. Weeger

Sonntag, 28.05.2023

11.45 Uhr O Taufgottesdienst
Pfrin. Weeger

Montag, 29.05.2023

10.30 Uhr T Pfingstmontags-Gottesdienst für die
Nachbarschaft
Pfrin. Weeger

Montag, 29.05.2023

11.45 Uhr T Taufgottesdienst
Pfrin. Weeger

**Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein
Veitsbronn Siegeldorf e.V.****Fahrt nach Bayreuth am Samstag, 3.Juni 2023**

Liebe Freunde der Arbeiterwohlfahrt, unser Tagesausflug hat heuer folgendes **PROGRAMM**:

- Fahrt im modernen Fernreisebus nach Bayreuth
- Besichtigung einer Brauerei mit Verköstigung
- Mittagessen in der Brauerei
- Stadtbesichtigung und freien Verfügung
- Besichtigung des Alten Schloss Eremitage
- Einkehr zum Abendessen
- Rückfahrt nach Veitsbronn

**Teilnahmepreis: 27,- € Mitglieder,
35,- € Nichtmitglieder**

(Eingeschlossen sind die Fahrt und die Eintritte)

Abfahrtszeiten:

Veitsbronn Dorfplatz 8.00 Uhr
Siegeldorf Dorfplatz 8.05 Uhr
Raindorf Feuerwehrhaus 8.10 Uhr
Retzelsembach Gaststätte 8.15 Uh

Alle sind recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Lehnberger, 1. Vorsitzender

**Veitsbronner Tafel e.V.**

Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

wir freuen uns über jeden Kunden, der das Tafelangebot
in Anspruch nimmt.

2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1 Ausgabeausweis **Nr. 1-50**
Gruppe 2 Ausgabeausweis **ab Nr. 51**

Achtung Änderung Ausgabezeiten

Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr – 16.30 Uhr**
Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr – 17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten,
dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter
015127671069

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

Spenden jederzeit herzlich Willkommen.

**„Gesund von 0-100 – Generationen
Bewegen!“ startet auch 2023 wieder
durch**

Das kostenlose Bewegungsprogramm Generationen Bewegen! geht auch 2023 wieder an den Start. Der innovative Ansatz von einem Miteinander von Jung und Alt begeistert schon seit 2021 viele Landkreisbürger und wächst jährlich weiter. In diesem Jahr können Sie über 14 Wochen an 8 Standorten im Landkreises teilnehmen. Mit dabei sind Cadolzburg, Oberasbach, Wilhermsdorf, Zirndorf, Roßtal, Langenzenn, Veitsbronn und Obermichelbach. Ab dem 17.04.2023 – 21.07.2023 kann das Bewegungsangebot durchgehend besucht werden.

Die Bewegungsstunde wird von erfahrenen Trainern angeleitet. Es sind keine Vorkenntnisse oder spezielle Kleidung erforderlich, um mitzumachen. Eine Anmeldung oder Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, einfach vorbeischauen, Freunde mitbringen und mitmachen!

Veitsbronn 21.04.–21.07.2023

1x wöchentlich **freitags 10.00 Uhr**

Treffpunkt: Wiese hinter dem Seniorenbüro/VHS, Friedrichstr. 8, 90587 Veitsbronn

Infos & Kontakt: Büro für Altersfragen Veitsbronn, A. Bleicher – Tel.: 0151/23008465 oder 0178/5594387



Mitteilungen des Seniorenbeirates



Nachlese zum Senioren-Nachmittag am 31. März 2023 in der Zenngrundhalle

Der Einladung des Seniorenbeirates waren fast 100 Personen gefolgt und so füllte sich die Zenngrundhalle am letzten März-Tag.

Bei Kaffee/Kuchen und diesmal auch belegten Brötchen stärkten sich die Gäste für das bevorstehende Unterhaltungs-Programm.

Die heimischen ShoGaMu's traten mit ihren verschiedenen Gruppen auf und erstaunten und erheiterten das Publikum. Danke an alle Tänzer und Akteure.

Ein in der Gemeinde schon bekannter Musiker umrahmte den Nachmittag mit sehr guter Musik, die beim Publikum sehr gut ankam.

Im Hintergrund hatten die fleißigen Helfer des Seniorenbeirates alle Hände voll zu tun. Besonders die Bedienung an den Tischen mit den rollenden Servierwagen kam gut an, musste doch niemand aufstehen und konnte dem Programm ungestört zuhören und zusehen.

Danke an alle, die engagiert zugelangt haben.



Nachlese Oster-Senioren-Frühstück am 4. April 2023

Randvoll war diesmal wieder das Frühstück besetzt und alle, die keinen Platz bekamen, wurden schon für Mai vorgemerkt.

Österlich geschmückt und als Beigabe zum üblichen Frühstück bunte Frühstücks- und Schoko-Eier sowie Nürnberger Bratwürstchen – musste niemand hungrig! Die fröhliche Runde monierte den sonst üblichen Wortbeitrag und so bekamen sie am Ende der Tafel noch den „Osterpaziergang“ und das bekannte Frühlingsgedicht „Leise zieht durch mein Gemüt“ zu hören. Für Leib und Seele war wieder dank aller fleißigen Helfer gesorgt. Alles zusammen macht den Erfolg des angebotenen Frühstücks aus.



Termin nächstes Seniorenfrühstück: 2. Mai 2023 – 9.00 Uhr

Wenn Sie wieder – oder auch zum ersten Mal – kommen wollen, melden Sie sich wegen der begrenzten Plätze unter Tel. 0911/75 40 445 (auch AB) an.

Vereine

Obst- und Gartenbauverein Veitsbronn e. V.



Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde!

„Mit dem Frühling wird unsere Welt jedes Jahr ein bisschen bunter!“
(Verf. Unbekannt)

Damit die Welt in Veitsbronn noch bunter wird, laden wir unsere Mitglieder mit ihren Familien und alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde zu unserer **Familienwanderung mit anschließendem Grillfest** ein.

Die Vorstandschaft des Obst- und Gartenbauvereins freut sich auf Ihren Besuch am **Donnerstag (Himmelfahrt), den 18. Mai 2023 am Mosthaus des Obst- und Gartenbauvereins Veitsbronn**.

Treffpunkt für die Wanderer ist um 09.00 Uhr am Mosthaus, Rothenberger Weg 1, Veitsbronn. Die Strecke ist für alle – auch für Kinder – geeignet.

Ab **12.00 Uhr gibt es Gegrilltes** und ab 14.00 Uhr bieten wir Ihnen Leckeres vom Kuchenbuffet.

Zur Unterhaltung spielt für Sie wieder der Soloentertainer **Christian Schmidt**.

Bitte beachten Sie auch unsere Anzeige in der **HIER!**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihre Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Retzefembach

Gemeinde Veitsbronn – Landkreis Fürth

Einladung

die Freiwillige Feuerwehr Retzefembach veranstaltet am Samstag, den 13.05.2023 ab 18.00 Uhr ihr traditionelles **SOMMERNACHTSFEST** am Feuerwehrhaus in Retzefembach.

Für das leibliche Wohl ist mit Bier und Weizen vom Fass, Lachs- und Sardinenbrötchen, Bratwürsten, Steaks und Bündle vom Grill, Salat und ein vegetarisches Gericht bestens gesorgt.

Zu späterer Stunde wird das Sonnenwendfeuer entzündet. Oder darf's lieber eine Tasse Kaffee und ein schönes Stück Kuchen sein?

Wir laden Dich hierzu herzlich ein und freuen uns, Dich als unseren Gast begrüßen zu dürfen.

Die Vorstandschaft





SPD Ortsverein Veitsbronn-Siegseldorf



Am 8.05.2023 Vorstandssitzung um 19.30 Uhr.

Am 24.05.2023 findet die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen statt.

Der Ortsvereinsvorsitzende

Helmut Keim

Diakonieverein Veitsbronn- Tuchenbach- Obermichelbach e.V.



Vorstand: Pfarrer Johannes Meisinger,
Günter Schramm

Büro: Frau Stefanie Kallert

Mittwoch, Freitag: 10.00–12.00 Uhr
+ nach Vereinbarung

Waldstr. 2 f, 90587 Siegelsdorf

Tel.: 0911/801 99-235; Fax: -237

E-Mail: info@diakonieverein-veitsbronn.de

Homepage: www.diakonieverein-veitsbronn.de

Regelmäßige Termine 2023 (von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie

MS – Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat
14.30–17.00 Uhr

Leitung: Frau Strobel

Schachtreff

Wann? jeden Dienstag,
09.30–12.00 Uhr

Offener Stilltreff

Wann? Jeden 2. Montag im Monat
10.00–12.00 Uhr

Leitung: Daniela Imhof

Kontakt: www.stilltreff-milchbar.de

Der Redaktionsschluss für die Juniausgabe 2023
des Gemeindeblattes ist der 14. Mai 2023.
Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!

„Mittagstisch“ im Haus der Diakonie!

Wir freuen uns Sie wieder zu sehen und laden ein zum lieb gewonnenen Mittagstisch am **09. Mai, 12.00 Uhr**.

Die Plätze sind begrenzt, melden Sie sich rechtzeitig an.
Aufgrund steigender Lebensmittelpreise sind wir leider gezwungen unseren Preis anzupassen.

Warmes Essen mit kleiner Nachspeise für 8,50 € im Haus der Diakonie, Waldstr. 2f, Siegelsdorf.



Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag unter Tel.: 0911/801 99-235 Büro des Diakonievereins oder 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.

Herzliche Einladung zum Ausflug mit dem Diakonieverein:

Tagesausflug am Donnerstag, 13. Juli 2023

Das Programm für den Ausflug musste aus organisatorischen Gründen etwas geändert werden. Freuen Sie sich auf eine Kirchenbesichtigung. Ein gemeinsames Mittagessen sowie eine Stadtführung werden in Kulmbach stattfinden. Die Rückfahrt erfolgt über einen Bierkeller in Hallerndorf.

Die Anmeldung ist ab sofort möglich im Büro (Tel. 0911/801 99 235) des Diakonievereines Veitsbronn-Tuchenbach-Obermichelbach.

Wandern bei jedem Wetter!

**Am Donnerstag, 11. Mai
laden wir Sie zum mitwandern ein.**



Wir werden um 10.00 Uhr in Obermichelbach am Parkplatz an der Gemeindeverwaltung unsere Fahrzeuge abstellen. Von dort aus starten wir unsere Wanderung auf Feldwegen nach Hütendorf. Hier kehren wir in eine der 2 Gastwirtschaften gemütlich ein. Nach der Stärkung geht es wieder zurück nach Obermichelbach. Es handelt sich um eine leichte Wanderung, Streckenlänge ca. 10 km.

Mitzubringen ist gute Laune und die eine oder andere nette Geschichte. Die Wanderung soll Spaß machen.

Euer Wanderführer Kurt

Wir bitten um Anmeldung im Büro des Diakonievereins unter Tel. 0911/801 99 235 oder im Evang. Pfarramt Veitsbronn unter Tel.: 0911/9779-4030.



Jugendorganisation BUND Naturschutz



Die Kindergruppe „Lehmsspazier“ Veitsbronn der Jugendorganisation Bund Naturschutz Fürth-Land trifft sich 14-tägig in geraden Kalenderwochen am Freitag um 15.00 Uhr.

Singen macht glücklich!

Das ist nun wirklich keine subjektive Empfindung einzelner Möchtegern-Carusos unter der Dusche. Nein, es ist eine wissenschaftlich belegte Tatsache. Und in Gesellschaft funktioniert es noch besser, als für sich allein im Kämmerlein. Wer das gerne mal für sich selbst ausprobieren und live erleben will, ist am Dienstag, 20.06.2023, herzlich dazu eingeladen. Ab 14.00 Uhr werden Maria und Werner Bauer in der Friedrichstraße 8 (ehem. Kath. Pfarrzentrum), Veitsbronn, mit dem Publikum fränkische (und andere) Lieder singen. Da geht es nicht um Perfektion, da wird zwanglos „über den Tisch“ gesungen und es braucht dazu auch keine musikalischen Vorkenntnisse – die Lieder werden vorgesungen und zum Nachsingen daheim gibt es Liedblätter für die Teilnehmer/innen zum Mitnehmen. So kann an diesem Nachmittag jeder das schöne Gefühl genießen, in Melodien zu baden.

Fränkische Singstunde
DIENSTAG
20.06.2023

14 - 16 UHR
FRIEDRICHSTRASSE 8
90587 VEITSBRONN

Weitere Infos →

Angelika Bleicher 0178-5594387
angelika.bleicher@caritas-fuerth.de

THEATER AM FREITAG, DEN 26. MAI 2023

Das Veitsbronner Freibad startet in die neue Saison. Seltamerweise ist der Bad Kiosk geschlossen. Die Gerüteküche läuft heiß. Aber man weiß sich zu helfen und so können alle ihre Talente miteinbringen, damit der Betrieb zum Erfolg wird. Leider sind die Helfer nicht sehr zuverlässig. Das Ganze scheint eine Nummer zu groß für alle. Aber am Ende schweißt Fantasie und Erfahrung zusammen. Schließlich sitzen

„ALLE IN EINEM BOOT“

Einlass: 19.30 Uhr Am Kiosk

Beginn: 20.30 Uhr

Ort: Liegewiese am Kiosk!
Es wird gebeten Decken und Kissen als Sitzgelegenheiten mitzubringen!

Preis: 12 Euro/Karten nur vor Ort
Für Essen und Trinken ist gesorgt

Weitere Aufführungen wie gewohnt im November



Wir freuen uns auf Ihren Besuch
die Ortsburschengruppe Veitsbronn

Büchertauschregal

Jetzt auch im ehem. Pfarrzentrum



ACHTUNG
NEUES ANGEBOT AB MAI
Offene Sprechzeiten
(ohne Anmeldung)
montags 10 – 12 Uhr
donnerstags 13 – 15 Uhr

DAS BÜRO FÜR ALTERSFRAGEN
UND DIE FACHSTELLE FÜR
PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

0178-5594387

Weitere Infos → angelika.bleicher@caritas-fuerth.de

Spielespaß 60+

SPIelenachmittag

JEDEN 2.
DIENSTAG
IM MONAT

14 – 16 UHR
**FRIEDRICHSTR. 8
90587 VEITSBRONN**

Weitere Infos → Angelika Bleicher
Mobil: 0178-5594387

Wiesenfest
Samstag, 13. Mai
ab 14 Uhr

Foto: Toni Mader

Herzliche Einladung zum Wiesenfest der Jugendorganisation Bund Naturschutz:

Aktionstag für alle, besonders Familien und Jugendliche mit:

- Kaffee und Kuchen
- Baumklettern
- Lagerfeuer
- Übernachtung im Freien
- vielen Naturschutzvereinen

Bei den Weihern zwischen Veitsbronn und Tuchenbach

GPS 49.519558, 10.876355

SCAN ME

Kai Wiesemann
Leonard Hoch
E-Mail: greenfuture-jbn@gmx.de



VEITSBRONN
INSPIRIERT

Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf